



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 16. JUNI 2008

STAATSANZEIGER

NR. 21 / SEITE 937

INHALT

Seite		Seite		Seite	
Staatskanzlei		Ordnung für die Master-Prüfung im konsekutiven Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas an der Fachhochschule Koblenz	942	Bekanntmachung über die Anerkennung als Markscheider (Markscheider Dipl.-Ing. Alexander Rohr)	953
Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz	937	Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz-Landau	947	Auflösung des Fördervereins der PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung Mainz e.V.	953
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	937	Sonstige Veröffentlichungen			
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz	938	Auflösung des Vereins für Brauchtumspflege Framersheim 1987 e.V.	952	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Verband Region Rhein-Neckar Körperschaft des öffentlichen Rechts) . . .	953
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau		Bekanntmachung der 34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd	952	Geschäftsbericht 2006 der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden	953
Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs im Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr	938	Landesstraße (L) 477 im Bereich Thaleischweiler-Fröschen I. Aufstufung der Gemeindestraße „Talstraße“ zur Teilstrecke der L 477 (Richtungsfahrbahn) II. Nachrichtlich: Umnummerierung L 474 zur L 477 . . .	952	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Landesstraße Nr. 386)	953
Hochschulen		Stellenausschreibungen			953
Ordnung für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) an der Fachhochschule Koblenz	938	Bekanntmachungen der Gerichte			962

Staatskanzlei

4516.

**Verleihung von Berufsbezeichnungen
gemäß Artikel 18 Abs. 2
der Verfassung für Rheinland-Pfalz**
Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 30. Mai 2008

Der Herr Ministerpräsident hat am 29. Mai 2008 folgenden Persönlichkeiten Berufsbezeichnungen gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verliehen:

Justizrätin / Justizrat

Herrn Rechtsanwalt Karl-Otto Armbrüster
Mainz

Herrn Rechtsanwalt Peter Artur Hohlreiter
Landau in der Pfalz

Herrn Rechtsanwalt Dr. Eric Leis
Koblenz

Herrn Rechtsanwalt Walter Leppla
Waldfishbach-Burgalben

Herrn Rechtsanwalt Dr. Ottmar Martini
Koblenz

Herrn Notar Carl-Lothar Wolpers
Idar-Oberstein

Ökonomierätin / Ökonomierat

Herrn Leonhard Blum, Landwirt,
Hillesheim-Niederbettingen

Herrn Karl-Otto Engel,
Landwirtschaftsmeister,
Brücken

Herrn Ernst Wechsler, Landwirt,
Westhofen

Sanitätsrätin / Sanitätsrat

Herrn Dr. med. dent. Hans-Joachim Closhen,
Zahnarzt,
Landau in der Pfalz

Herrn Dr. med. Oliver Emrich,
Facharzt für Anästhesie,
Ludwigshafen am Rhein

Herrn Dr. med. Werner Harlfinger,
Facharzt für Geburtshilfe
und Frauenheilkunde,
Mainz

Herrn Dr. Heinz Detlef Koops,
Facharzt für Hautkrankheiten,
Betzdorf

Herrn Dr. med. Gernot Nick,
Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin,
Bendorf

Herrn Dr. Horst Werner,
Facharzt für Chirurgie,
Bitburg

Veterinärärztin / Veterinärarzt

Herrn Dr. Wolfgang Luft,
Fachtierarzt,
Blaubach

Mainz, den 30. Mai 2008

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

4517.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 3. Juni 2008

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten hat der Herr Bundespräsident folgende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Frau Rita Folz
Zweibrücken

Herrn Professor Dr. Hannsjörg Seyberth
Landau in der Pfalz

Herrn Dr. h.c. Eggert Voscherau
Neustadt an der Weinstraße

Mainz, den 3. Juni 2008

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

4518.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 3. Juni 2008

Der Herr Ministerpräsident hat folgende
Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille
des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Herrn Gerhard Börries
Landstuhl

Herrn Ralf Henn
Worms

Herrn Dieter Litzinger
Altendiez

Frau Regina Röther
Neustadt an der Weinstraße

Herrn Reinhold Schneider
Neustadt an der Weinstraße

Herrn Karl-Heinz Wilhelm
Eppenrod

Frau Doris Ziegler
Neustadt an der Weinstraße

Mainz, den 3. Juni 2008

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

4519.

Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs im Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau hat mit Be-
scheid vom 26. Mai 2008 - 8705-176/08/01 -
der BASF SE in Ludwigshafen nach
§ 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
(AEG) in Verbindung mit § 3 des Landesge-
setzes über Eisenbahnen und Bergbahnen
(LEisenbG) die Genehmigung als Eisen-
bahnverkehrsunternehmen des öffentlichen
Verkehrs für den Personen- und Güterver-
kehr erteilt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. März 2023
befristet und kann auf Antrag verlängert
werden.

Der Genehmigungsbehörde sind alle we-
sentlichen Änderungen unaufgefordert mit-
zuteilen, die die Genehmigungsvorausset-
zungen des Eisenbahnverkehrsunterneh-
mens nach § 6 Abs. 2 AEG bzw. der Eisen-
bahnunternehmer-Berufszugangsverord-
nung betreffen.

Mainz, den 4. Juni 2008

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Im Auftrag
Dr. Yorck Schäling

Hochschulen

4520.

Ordnung für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) an der Fachhochschule Koblenz

Vom 13. Mai 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86
Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (Hoch-
SchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 7. März
2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat
des Fachbereichs Werkstofftechnik Glas und
Keramik der Fachhochschule Koblenz am
2. August 2005 die folgende Prüfungsord-
nung für den Bachelor Studiengang Freie
Kunst Keramik / Glas an der Fachhochschule
Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsord-
nung hat das Ministerium für Bildung, Wis-
senschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben
vom 7. Mai 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr.
2800/07, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Abschlussgrad

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
und Umfang des Lehrangebotes

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfende und Beisitzende,
Betreuende der Abschlussarbeit

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
und Zulassungsverfahren

§ 7 Arten der Prüfungs- und
Studienleistungen, Fristen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

§ 10 Projektarbeiten

§ 11 Bachelor-Thesis (Abschlussarbeit)

§ 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
und Bildung der Fachnoten

§ 14 Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und
Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 16 Freiversuch

§ 17 Wiederholung von
Prüfungen und Thesis

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und
Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Prüfung

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 20 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

IV. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqua-
lizierenden Abschluss des Studienganges
Freie Kunst Keramik / Glas. Durch die
Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob
die Studierenden die Zusammenhänge ihres
Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen,
wissenschaftliche Methoden und Erkennt-
nisse anzuwenden und die für den Eintritt in
die Berufspraxis notwendigen gründlichen
Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prü-
fung wird der akademische Grad „Bachelor
of Fine Arts“ (abgekürzt: „B.F.A.“) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in
der Regel abgeschlossen werden kann (Re-
gelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin
sind praktische Studienphasen gemäß Ab-
satz 3 enthalten. Innerhalb der Regelstudien-
zeit kann die Abschlussprüfung abgelegt
werden. Insgesamt ist dem Studium eine Ar-
beitsbelastung entsprechend 180 ECTS-
Punkten (European credit transfer system)
zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über
sechs Semester. Der zeitliche Umfang der für
den erfolgreichen Abschluss des Studiums
erforderlichen Lehrveranstaltungen in den
Pflicht- und Schwerpunktmodulen ergibt
sich aus der Anlage.

(3) Studierende sollen eine einschlägige
praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 Hoch-
SchG) im Umfang von acht Wochen nach-
weisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraus-
setzung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG ist,
kann der Nachweis bis zum Ende des
2. Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige
berufspraktische Tätigkeit wird angerech-
net.

(4) Einzelheiten zu Absatz 3 regelt der Studi-
enplan.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37
Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Orga-
nisation der Prüfungen und für Entschei-
dungen in Prüfungsangelegenheiten zustän-
dig. Er achtet darauf, dass die Bestimmun-
gen dieser Ordnung eingehalten werden.
Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsaus-
schusses berichtet regelmäßig dem Organi-
sationsausschuss des Instituts für Künstle-
rische Keramik und Glas über die Entwick-
lung der Prüfungs- und Studienzeiten
einschließlich der tatsächlichen Bearbei-
tungszeiten für die Abschlussarbeit sowie
über die Verteilung der Fach- und Gesamt-
noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anre-
gungen zur Reform der Studien- und Prü-
fungsordnung.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im
Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5
2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht.
Sollte die Hochschule einen Beschluss entspre-
chend der vorgenannten Bestimmung fassen,
muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten
sein.

(3) Die Mitglieder werden vom Organisationsausschuss, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnungen von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit (Thesis).

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren sowie Personen gemäß §§ 58, 62, 63 HochSchG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema aus. Zu Betreuenden können zwei Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Sprache (möglichst deutsch, wahlweise englisch), in der die Prüfung abgelegt werden soll, rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen und die Prüfungssprache vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 11 Abs. 3,
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang in Freie Kunst Keramik / Glas an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den
- a) studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage und
 - b) der Thesis gemäß § 11.

(2) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können. Prüfungsleistungen können sein

1. mündliche Prüfungen gemäß §§ 8 und 12,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten gemäß § 10.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mind. eine Stunde, max. drei Stunden, und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Klausuren in nicht studienbegleitend abgenommenen Prüfungen und im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. § 9 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Bachelor-Thesis (Abschlussarbeit)

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen zur Abschlussarbeit anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelor-Thesis erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit (Absatz 4) eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Thesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Zur Bachelor-Thesis kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen bestanden hat. Zuzulassen ist nur, wer mindestens im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Koblenz im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas eingeschrieben war.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Thesis ist fristgemäß bei der Institutsleitung / dem Sekretariat des IKKG abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfer zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut

haben. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 12

Kolloquium über die Bachelor-Thesis

Die Studierenden verteidigen ihre Thesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 - 45 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

1. die oder der Betreuende der Thesis und ein weiterer Prüfer gemäß § 5 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Thesis und ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 8 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfer und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten lauten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins statt. Deren Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

§ 16 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 bzw. eine Projektarbeit gemäß § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Thesis

(1) Prüfungen außer der Thesis, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Thesis kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Thesis muss innerhalb von drei Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in

Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Bachelor-Thesis wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Abschlussprüfung (Bachelor-Thesis und Kolloquium) 3-fach und die Noten für die Schwerpunktmodule 2-fach, für die Pflichtmodule 1-fach gewichtet werden. § 13 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studienrichtung,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Noten der Modulprüfungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des

nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden². Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

²Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

IV. Inkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 13. Mai 2008

Dekan

Prof. Dr.-Ing. Joachim A u r i c h

Anlage zur Prüfungsordnung B.F.A. Freie Kunst Keramik / Glas

SEMESTER I	SEMESTER II	SEMESTER III	SEMESTER IV	SEMESTER V	SEMESTER VI
PFLICHTMODULE					
Künstlerisches Zeichnen-Gestalten: Körper/Raum mündliche Prüfung 6 SWS 9 ECTS	Künstlerisches Zeichnen-Gestalten: Objekterfahrung mündliche Prüfung 5 SWS 9 ECTS	Künstlerisches Zeichnen-Gestalten: Offen/Geschlossen (Kontrast) mündliche Prüfung 6 SWS 9 ECTS	Künstlerisches Zeichnen-Gestalten: Farbe/Raum mündliche Prüfung 5 SWS 9 ECTS	Künstlerisches Zeichnen-Gestalten: Komplexe Raumordnung (Prinzipien) mündliche Prüfung 6 SWS 9 ECTS	Atelierphase: Projektarbeit 5 SWS 4 ECTS
Kunstgeschichte-Kunsttheorie: Kunst/Architektur im 14. – 18. Jahrhundert Hausarbeit/Referat, mündliche Prüfung 4 SWS 6 ECTS	Kunstgeschichte-Kunsttheorie: Kunst/Architektur seit 1800 Hausarbeit/Referat, mündliche Prüfung 4 SWS 6 ECTS	Kunstgeschichte-Kunsttheorie: Malerei seit 1915 Hausarbeit/Referat, mündliche Prüfung 4 SWS 6 ECTS	Kunstgeschichte-Kunsttheorie: Moderne Skulptur/Plastik Hausarbeit/Referat, mündliche Prüfung 4 SWS 6 ECTS	Kunstgeschichte-Kunsttheorie: Avantgarde und Gesellschaft Hausarbeit/Referat, mündliche Prüfung 4 SWS 6 ECTS	Exkursion: Hausarbeit 1 SWS 2 ECTS
SCHWERPUNKTMODULE					
Keram. Gestaltung bzw. Glas Gestaltung: Transformation - Keramik bzw. Glas Klausur, mündliche Prüfung 10 SWS 15 ECTS	Keram. Gestaltung bzw. Glas Gestaltung: Der verborgene Raum – Keramik bzw. Glas mündliche Prüfung 9 SWS 15 ECTS	Keram. Gestaltung bzw. Glas Gestaltung: Das strapazierte Material – Keramik bzw. Glas mündliche Prüfung 8 SWS 15 ECTS	Keram. Gestaltung bzw. Glas Gestaltung: Substitution – Keramik bzw. Glas mündliche Prüfung 8 SWS 15 ECTS	Keram. Gestaltung bzw. Glas Gestaltung: Standpunkte – Keramik bzw. Glas mündliche Prüfung 7 SWS 9 ECTS	Organisation der Ausstellung: Projektarbeit 3 SWS 3 ECTS
				Internationale Gastlehre Keramik I bzw. Glas I: mündliche Prüfung 5 SWS 6 ECTS	Internationale Gastlehre Keramik II bzw. Glas II: mündliche Prüfung 5 SWS 6 ECTS
					Bachelor-Thesis: schriftliche Prüfung 9 SWS 12 ECTS Kolloquium: mündliche Prüfung 3 SWS 3 ECTS

Erläuterungen: SWS = Semesterwochenstunden - ECTS = European credit transfer system (student workload)

Anmerkung:

Soweit die Art der abzulegenden Prüfungsleistungen nicht in der Prüfungsordnung festgelegt werden soll, ist an dieser Stelle auch folgender Satz genehmigungsfähig:

Der Prüfungsausschuss bestimmt zu Beginn eines Semesters, in welcher Form die Prüfungsleistungen in den jeweiligen Prüfungsgebieten abzulegen sind. Die Studierenden werden durch Aushang informiert.

4521.

**Ordnung
für die Master-Prüfung
im konsekutiven Studiengang
Freie Kunst Keramik / Glas
am Institut für
Künstlerische Keramik und Glas
an der Fachhochschule Koblenz**
Vom 13. Mai 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Werkstofftechnik Glas und Keramik der Fachhochschule Koblenz am 2. August 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Master Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas an der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2801/07, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zulassung zum Studium, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Thesis
- § 12 Kolloquium über die Master-Thesis

- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Thesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- II. Master-Prüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Urkunde
- III. Schlussbestimmungen
- § 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- IV. Inkrafttreten
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Studienganges Freie Kunst Keramik / Glas. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Fine Arts“ (abgekürzt: „M.F.A.“) verliehen.

§ 3

Zulassung zum Studium,
Regelstudienzeit, Studienaufbau und
Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Bachelor- oder Diplomabschluss mit der Note 1,7 oder besser in dem Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas oder eines inhaltlich ähnlichen Studiengangs. Daneben müssen vor einem Gremium des IKKG die künstlerischen Fähigkeiten näher dargestellt werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 3 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Schwerpunktmodulen ergibt sich aus der Anlage.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit sind eine Auslandsstudienphase und ein Auslandsprojekt enthalten. Sie umfassen einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von einem Semester. Die Auslandsstudienphase und das Auslandsprojekt können in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zu Absatz 3 regelt der Studienplan.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Organisationsausschuss des Instituts für Künstlerische

Keramik und Glas über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Organisationsausschuss, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende,
Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren sowie Personen gemäß §§ 58, 62 und 63 HochSchG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema aus. Zu Betreuenden können zwei Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Sprache, in der die Prüfung abgelegt werden soll (möglichst in Deutsch, wahlweise in Englisch), rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden und die Prüfungssprache vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 11 Abs. 3,
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Studiengang Freie Kunst / Glas endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang in Freie Kunst / Glas an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
4. Studierende müssen die Bachelor-Prüfung mit der Gesamtnote 1,7 oder besser bestanden haben und in einem persönlichen Gespräch gegenüber einem Gremium des IKKG ihre künstlerischen Fähigkeiten darstellen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und
Studienleistungen, Fristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den

- a) studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage und
- b) der Thesis gemäß § 11.

(2) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können. Prüfungsleistungen können sein:

1. mündliche Prüfungen gemäß §§ 8 und 12,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten gemäß § 10.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern eine Stunde, max. drei Stunden, und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Klausuren in nicht studienbegleitend abgenommenen Prüfungen und im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. § 9 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen zur Master-Thesis anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Master-Thesis erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit (Absatz 4) eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Master-Thesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Zur Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen bestanden hat. Zuzulassen ist nur, wer mindestens im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Koblenz im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas eingeschrieben war.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Thesis ist fristgemäß bei der Institutsleitung / dem Sekretariat des IKKG ab-

zuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 12

Kolloquium über die Master-Thesis

Die Studierenden verteidigen ihre Master-Thesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 - 45 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

1. die oder der Betreuende der Thesis und ein weiterer Prüfender gemäß § 5 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Thesis und ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 8 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweiligen gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Aus-

kunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins statt. Deren Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

§ 16

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 bzw. eine Projektarbeit gemäß § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Master-Thesis gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und Thesis

(1) Prüfungen außer der Thesis, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Freie Kunst Keramik / Glas im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Thesis kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Thesis muss innerhalb von drei Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang

Freie Kunst Keramik / Glas an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Master-Prüfung

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Abschlussprüfung (Master-Thesis und Kolloquium) 3-fach, die Noten für die Schwerpunktmodule 2-fach und die Pflichtmodule 1-fach gewichtet wird. § 13 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Noten der Modulprüfungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden². Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

IV. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 13. Mai 2008

Dekan
Prof. Dr.-Ing. Joachim A u r i c h

²Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

Anlage zur Prüfungsordnung M.F.A. Freie Kunst Keramik / Glas

SEMESTER I	SEMESTER II	SEMESTER III	SEMESTER IV
PFLICHTMODULE		Auslandsstudienphase: mündliche Prüfung 16 SWS 21 ECTS Auslandsprojekt: mündliche Prüfung 7 SWS 9 ECTS	Atelierphase: Projektarbeit 5 SWS 6 ECTS Organisation der Ausstellung: Projektarbeit 3 SWS 4 ECTS MasterThesis: schriftliche Prüfung 12 SWS 16 ECTS Kolloquium: mündliche Prüfung 3 SWS 4 ECTS
Künstlerische Gestaltung: Arbeiten im ICH-Prozess mündliche Prüfung 4 SWS 9 ECTS	Künstlerische Gestaltung: Arbeiten im kunsttheoreti- schen Kontext mündliche Prüfung 4 SWS 9 ECTS		
Kunsttheorie- Kunstphilosophie: Ausstieg aus dem Bild Hausarbeit/Referat, mündliche Prüfung 3 SWS 4 ECTS	Kunsttheorie- Kunstphilosophie: Figur, Objekt, Installation, Aktion Hausarbeit/Referat, mündliche Prüfung 3 SWS 4 ECTS		
Mixed-Media I: mündliche Prüfung 2 SWS 5 ECTS	Mixed-Media II: mündliche Prüfung 2 SWS 5 ECTS		
SCHWERPUNKTMODULE			
Keram. Gestaltung bzw. Glas Gestaltung: Kontext Kunst - Keramik bzw. Glas mündliche Prüfung 7 SWS 12 ECTS	Keram. Gestaltung bzw. Glas Gestaltung: Kunst ist öffentlich! - Ke- ramik bzw. Glas mündliche Prüfung 7 SWS 12 ECTS		

Erläuterungen: SWS = Semesterwochenstunden - ECTS = European credit transfer system (student workload)

Anmerkung:

Soweit die Art der abzulegenden Prüfungsleistungen nicht in der Prüfungsordnung festgelegt werden soll, ist an dieser Stelle auch folgender Satz genehmigungsfähig:

Der Prüfungsausschuss bestimmt zu Beginn eines Semesters, in welcher Form die Prüfungsleistungen in den jeweiligen Prüfungsgebieten abzulegen sind. Die Studierenden werden durch Aushang informiert.

4522.

Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz-Landau

Vom 20. Mai 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Universität Koblenz-Landau am 1. April 2008 die folgende Wahlordnung als Teil-Grundordnung beschlossen. Diese Teil-Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 6. Mai 2008, Az. 9525-52 305/45, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahltermin, Zeitbestimmungen
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Wahlleitung
- § 5 Wahlvorstand

Zweiter Teil Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

- § 6 Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Listenverbindung
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen
- § 12 Wahlinformation, Wahlunterlagen
- § 13 Personalisierte Verhältniswahl
- § 14 Mehrheitswahl
- § 15 Briefwahl
- § 16 Urnenwahl
- § 17 Mitglieder, Ersatzmitglieder
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

Dritter Teil Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

- § 20 Sitzungen für die Wahlen
- § 21 Wahlvorschläge, Stimmzettel
- § 22 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 23 Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

Vierter Teil Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Schlussbestimmungen

- § 24 Wahlanfechtung
- § 25 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 26 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität Koblenz-Landau und die ihnen durch Gesetz oder Grundordnung mitgliederschaftlich Gleichgestellten.

(2) Die Wahlen werden für die Kollegialorgane als Urnenwahl in Form der personalisierten Verhältniswahl (§ 13) oder der Mehrheitswahl (§ 14) durchgeführt; Briefwahl (§ 15) ist möglich.

(3) Wahlberechtigte dürfen die Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Die Wahlberechtigten können bei Wahlen zu den Fachbereichsräten nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Studierende geben diese Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung ab; andernfalls wählen sie in dem Fachbereich, dem das Fach angehört, welches sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung an erster Stelle benennen. Akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht. Akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung sind bei Fachbereichsratswahlen nicht wahlberechtigt.

(5) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Die Gruppe bestimmen sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, können sie nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden.

(6) Gleichzeitige Mitgliedschaft in Hochschulrat und Senat ist nicht möglich. Zulässig ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Fachbereichsrat und Senat sowie in Hochschulrat und Fachbereichsrat.

§ 2 Wahltermin, Zeitbestimmungen

(1) Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der Tag der Wahl, gegebenenfalls der letzte Tag der Urnenwahl.

(3) Die Wahlen zu den Kollegialorganen finden alle drei Jahre und die jährlichen Wahlen der Vertretung der Studierenden finden in der Regel vier Wochen vor Ende der laufenden Amtszeit statt. Die Wahlen der Mitglieder des Hochschulrates finden alle fünf Jahre, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit, statt. Es sollen durchgeführt werden:

1. die Wahlen der Dekaninnen oder Dekane unverzüglich nach der Wahl der Fachbereichsräte,
2. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der Regel drei Monate vor Ablauf der Amtszeit.

(4) Der oder die Tage, an denen die Wahl stattfindet, werden festgelegt:

1. für die Wahlen zum Senat und zum Hochschulrat von der Präsidentin oder dem Präsidenten,

2. für die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Hochschulrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten,

3. für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und für die Wahlen der Dekaninnen oder der Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder vom jeweils amtierenden Dekan,

4. für die Wahlen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 vom vorsitzenden Mitglied des Hochschulrates.

(5) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, so legen innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates, das vorsitzende Mitglied des Senats und die Wahlleitung einvernehmlich die Fristen und den Termin für die Neuwahl fest. Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, sind für die restliche Amtszeit unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

(6) Die Amtszeit des Senates richtet sich nach § 10 Abs. 3 Grundordnung, die Amtszeit der Fachbereichsräte nach § 11 Abs. 5 Grundordnung.

§ 3 Stimmbezirke

(1) Für die einzelnen Wahlen sind mehrere Stimmbezirke zu bilden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gebietet.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirktes soll nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von den gemäß § 2 Abs. 4 jeweils Zuständigen im Benehmen mit der Wahlleitung gebildet.

§ 4 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen. Für jeden Campus und das Präsidialamt bestimmt die Wahlleitung jeweils eine Stellvertretung (stellvertretende Wahlleitung).

(2) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 5 Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung einer Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten wird

- am Campus Koblenz und
- am Campus Landau

je ein Wahlvorstand von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. Für die Wahlen zum Senat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein gemeinsamer Wahlvorstand im Präsidialamt und am Campus Koblenz sowie am Campus Landau je ein Wahlvorstand berufen.

(3) Der Wahlvorstand hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, die Stimmabgabe zu leiten, das Ergebnis festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen. Die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Verteilung der Sitze bei den Wahlen zum Senat erfolgen durch den beim Präsidialamt gebildeten gemeinsamen Wahlvorstand.

(4) Ein Wahlvorstand nach Absatz 2 hat fünf Mitglieder, für die je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen wird. Sie sollen verschiedenen Gruppen angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Durch die Wahlleitung können zusätzlich Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt werden.

(5) Der Wahlvorstand bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Mitglieder des Hochschulrates, der Dekaninnen oder Dekane sowie der Prodekaninnen oder Prodekane hat drei Mitglieder, die verschiedenen Hochschulgruppen angehören sollen. Er wird für jede Wahl durch den Senat oder den Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und lädt die übrigen Mitglieder ein. Die konstituierende Sitzung wird von der Wahlleitung, beim gemeinsamen Wahlvorstand von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen.

(7) Die Sitzungen sind für die Wahlberechtigten und die Presse öffentlich. Im Sitzungs- und Wahlraum übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht aus.

(8) Ein Wahlvorstand mit fünf Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimm Enthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertretung.

(9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 6

Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

(1) Bei der Wahl zum Senat wählt in jedem Fachbereich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG aus ihrer Mitte. In der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG werden die Senatsmitglieder von der Gesamtheit der der jeweiligen Gruppe angehörenden Mitgliedern gewählt.

(2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten wählt jede Gruppe in jedem Fachbereich aus ihrer Mitte ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Für die Wahlen zum Senat können die Wahlberechtigten sowohl bei der Wahlleitung als auch den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bei den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen bis 16 Uhr des 17. Kalendertages vor dem Wahltermin Wahlvorschläge für ihre Gruppe einreichen. Liegt bei Ablauf dieser ersten Einreichungsfrist mindestens ein Wahlvorschlag vor, so können weitere Wahlvorschläge bis 16 Uhr des 14. Kalendertages vor dem Wahltermin eingereicht werden.

(4) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird von der Wahlleitung 17 Kalendertage vor dem Wahltermin vorläufig festgestellt.

§ 7

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen sind spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin von der Wahlleitung innerhalb der Hochschule durch Aushang bekannt zu machen.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. welches Organ oder welche Organe gewählt werden,
2. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
3. a) dass die Stimme an der Urne abgegeben ist und nur auf besonderen Antrag hin brieflich abgegeben werden kann,
- b) wie und bis wann der Antrag auf Briefwahl gestellt werden kann,
- c) zu welchen Zeiten die Wahlräume geöffnet sind und wo sich diese Wahlräume befinden,
4. dass Wahlberechtigte, die mehreren Fachbereichen angehören, bei Fachbereichsratswahlen nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden können (§ 1 Abs. 4) und dass Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden können (§ 1 Abs. 5),
5. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unzulässig ist,
6. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
7. bis wann den Anforderungen des § 9 genügende Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingereicht werden können,
8. dass eine Listenverbindung möglich ist,
9. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, dass die Wahlberechtigten bei der Urnenwahl sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen haben,
10. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und wo und wann seine Berichtigung verlangt werden kann,
11. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf. Die Stimmzettel müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein.
12. a) wann Mehrheitswahl und wann personalisierte Verhältniswahl stattfindet,
- b) dass bei Mehrheitswahl vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und andere wählbare Personen gewählt werden können,
- c) dass bei personalisierter Verhältniswahl nur eine Person auf einer Liste gewählt werden kann und diese Stimme auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 8

Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung stellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt aufgeführt sind. Dabei ist der Aufteilung in Stimmbezirke Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich nach § 1 Abs. 4 oder Dienststelle der Wahlberechtigten enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag zur Einsicht für die Hochschulmitglieder von der Wahlleitung während der üblichen Dienststunden ausgelegt.

(4) Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können die Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung ist den Betroffenen vor Ablauf der Auslegungsfrist mitzuteilen, so weit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Studierende können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung für die Wahl in einem anderen Fachbereich, dem sie angehören, entscheiden. Das Wählerverzeichnis kann während der Auslegungszeit jederzeit von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(5) Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Wählerverzeichnis nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversen von der Wahlleitung und nur bis zum Ablauf des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag berichtigt werden. Tatsächliche Änderungen während dieses Zeitraumes, die sich auf das Wahlrecht oder die Wählbarkeit auswirken, werden nicht mehr berücksichtigt.

(6) Mit Ablauf des sechsten Werktages vor dem Wahltermin stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis endgültig fest. Für die Ausübung des Wahlrechts ist das endgültig festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die

1. der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden,
2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.

(2) Wahlvorschläge sollen mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder zu wählen sind. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG),
3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle, Anschrift und Unterschrift der Vorschlagenden,
4. Ort und Datum der Unterzeichnung und
5. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle der Vorgeschlagenen.

Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

(4) Der Wahlvorschlag kann eine Listenbezeichnung (Kennwort) enthalten. Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. Der Wahlvorstand kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen.

(5) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die oder der erste Unterzeichnende ist berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten (Vertrauensperson). Die Wahlberechtigten können nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Gremium unterzeichnen. Niemand kann sich selbst vorschlagen.

§ 10 Listenverbindung

(1) Listenverbindung ist zulässig; sie bewirkt, dass die verbundenen Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen und Listenverbindungen als eine Liste gelten.

(2) Das Eingehen einer Listenverbindung ist der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung bis 16 Uhr des 9. Kalendertages vor dem Wahltermin schriftlich durch die Vorschlagenden zu erklären. Die Vorgeschlagenen müssen der Listenverbindung schriftlich zugestimmt haben. Eine solche Erklärung kann nicht mehr zurückgenommen werden. § 9 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Listenverbindungen durch die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen

(1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung prüft die einzelnen Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich auf, diese bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Eine Ergänzung, Änderung oder Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Einreichungsfrist und nur durch alle Vorschlagenden gemeinsam möglich. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Wahlvorschläge durch die Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

(2) Der Wahlvorstand beschließt unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Listenverbindungen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags nicht erfüllt, sind nur die Betreffenden zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben (§ 9 Abs. 5 Satz 3), werden auf allen, außer dem zuerst eingegangenen, gestrichen. Hat jemand seinen eigenen Wahlvorschlag unterschrieben (§ 9 Abs. 5 Satz 4), so ist seine Unterschrift ungültig. Beschlüsse nach Satz 2 bis 5 sind den jeweils Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Ist eine Listenbezeichnung unzulässig oder geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so ist der Wahlvorstand verpflichtet, eine Ersatz-

listenbezeichnung (Name der ersten Listenbewerberin bzw. des ersten Listenbewerbers), erforderlichenfalls mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen, zu vergeben. In diesem Falle ist der Beschluss mit Begründung der Vertrauensperson mitzuteilen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel Wahlvorschlag 1) zu versehen und anschließend ortsüblich bekannt zu geben. In gleicher Weise sind die zugelassenen Listenverbindungen bekannt zu geben.

§ 12 Wahlinformation und Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten sind spätestens zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung in geeigneter Weise (z. B. durch Plakate, Netzdienste, Wahlbenachrichtigungen) auf die Wahl und die Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

(2) Wahlunterlagen sind

1. Stimmzettel
2. Wahlumschläge
- sowie bei Antrag auf Briefwahl
3. ein Wahlbriefumschlag und ein Wahlschein.

(3) Die Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen amtlich hergestellt sein. Die Stimmzettel müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein.

(4) Die notwendigen Hinweise für das Briefwahlverfahren (§ 15 Abs. 4) sind auf dem Wahlschein anzugeben. Ferner enthält der Wahlschein die vorgedruckte Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

§ 13 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Wenn für eine Gruppe mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen und die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt, so ist in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern und gegebenenfalls unter einer Listenbezeichnung (§ 9 Abs. 4) aufzuführen. Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe von Vor- und Zuname in erkennbarer Reihenfolge zu benennen; bei der Wahl zum Senat ist außerdem der Fachbereich nach § 1 Abs. 4 oder die Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

(3) Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Liste) abgeben, indem sie auf dem Stimmzettel eine Person ankreuzen, der sie ihre Stimme geben wollen. Kreuzen sie die erste Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so setzen sie diese an die erste Stelle; die übrigen Personen folgen in der bisherigen Reihenfolge.

(4) Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag beziehungsweise auf jede Listenverbindung entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten beziehungsweise Listenverbindungen entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zuteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste beziehungsweise

Listenverbindung weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Listen sind die Sitze an die Personen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wahlberechtigten nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Person fallen. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Liste. Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erzielten Höchstzahlen (d'Hondt) verteilt.

§ 14 Mehrheitswahl

(1) In einer Gruppe ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wenn

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt jedoch nicht über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt,
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. die Namen aller vorgeschlagenen, wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in einer vom Wahlvorstand durch das Los bestimmten Reihenfolge aufgeführt und
2. so viele freie Linien angebracht, dass Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder zu wählen sind.

(3) Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 1 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder

1. aufgeführte Personen mit einem Kreuz kennzeichnen und
2. weitere Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 2 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

§ 15 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung Briefwahl beantragen. Der schriftliche Antrag muss am achten Werktag vor dem Wahltermin bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein; der mündliche Antrag kann bis 12.00 Uhr des siebenten Werktages vor dem Wahltermin im Büro der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung gestellt werden. Für den Antrag gilt § 1 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Auf den Antrag sind den Wahlberechtigten ein Wahlschein, die Stimmzettel für die betreffende Wahl, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden.

(2) Briefwahlunterlagen werden nur einmal ausgehändigt oder übersandt; die Aushändigung oder Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Sofern sich der Wahlvorstand durch Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis davon überzeugt hat, dass eine doppelte Stimmabgabe einer oder eines Wahlberechtigten nicht möglich ist, ist die Teilnahme an der Urnenwahl trotz Antrags auf Briefwahl möglich.

(4) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel - bei Verhältniswahl nach § 13 Abs. 3, bei Mehrheitswahl nach § 14 Abs. 3 -, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. Wahlumschläge und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen. Der Wahlbriefumschlag wird der Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung durch die Post übersandt oder bei ihr abgegeben. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens um 16.00 Uhr des letzten Werktages vor der Urnenwahl bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein. Bis zur Urnenwahl sind die eingehenden Wahlbriefumschläge verschlossen aufzubewahren.

(5) Vor Beginn der Urnenwahl übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge an den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand öffnet diese vor Beginn der Urnenwahl, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und legt die verschlossenen Wahlumschläge in die verschlossene Wahlurne, nachdem zuvor der Wahlbriefvermerk im Wählerverzeichnis überprüft und die Stimmabgabe dort vermerkt wurde. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(6) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
2. sich kein Wahlumschlag darin befindet oder
3. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt.

Der Grund für die Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 16 Urnenwahl

(1) Die Urnenwahl findet an zwei aufeinander folgenden Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 9.00 bis mindestens 15.00 Uhr statt.

(2) Die Stimme ist in dem in der Wahlbekanntmachung genannten Wahlraum abzugeben. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen und in den Wahlumschlag legen können. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt.

(3) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen.

(4) Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel - bei personalisierter Verhältniswahl gemäß § 13 Abs. 3, bei Mehrheitswahl gemäß § 14 Abs. 3 - aus, und legen sie in die Wahlumschläge. Danach begeben sie sich an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Namen und auf Anfrage Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Sobald an Hand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festge-

stellt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, dürfen die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden.

(5) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Wahlumschlägen ohne Gewaltanwendung unmöglich ist. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Wahlumschläge zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Soweit es im Verhinderungsfall erforderlich ist, kann das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes einen der Vorgenannten durch eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer ersetzen.

§ 17 Mitglieder, Ersatzmitglieder

(1) Für das Ergebnis der Wahlen gilt Folgendes:

1. Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze in der Reihenfolge der nach § 13 Abs. 4 ermittelten Höchstzahlen (d'Hondt) vergeben. Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Bewerberinnen und Bewerber zu Mitgliedern gewählt, wie die Vorschlagsliste Sitze erzielt hat. Die Reihenfolge, in der die Mitglieder gewählt sind, ergibt sich aus den innerhalb der Vorschlagsliste erzielten größten Stimmenzahlen; bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlags. Scheidet ein Mitglied aus, so wird diejenige Person derselben Liste Mitglied, die als nächste gewählt worden wäre, wenn die Liste einen Sitz mehr erhalten hätte.
2. Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied in das Gremium ein, wenn

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere durch Verlust der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,
2. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,
3. die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird,
4. ein in den Fachbereichsrat gewähltes Mitglied ein Mandat in der Personalvertretung annimmt,
5. ein Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrates zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wird.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Wahlumschlag oder der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,

2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
4. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist.

Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig ist,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
3. die gewählte Person nicht oder nicht in der betroffenen Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. die Person des gewählten Mitgliedes nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
5. gegenüber der Person des gewählten Mitgliedes eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist, hinsichtlich dieser Person.

Der Grund für die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei der personalisierten Verhältniswahl nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und bei der Mehrheitswahl nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 in das Gremium gewählt sind.

(4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und der Wahlleitung unverzüglich auszuhängen. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Angabe der gewählten Organe,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
4. die Zahl der Wahlberechtigten für jedes Organ und in jeder Gruppe,
5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
6. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
7. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
8. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
9. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bei personalisierter Verhältniswahl und auf die einzelnen Personen bei Mehrheitswahl entfallenden Stimmen,
10. Feststellungen nach Absatz 3.

(5) Der Niederschrift sind beizufügen

1. die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Gruppen, bei personalisierter Verhältniswahl außerdem getrennt nach gleich lautenden Stimmen,
2. die für ungültig erklärten Stimmzettel,
3. die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.

(6) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit aufzubewahren.

§ 19 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. In

der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Nicht-Annahme der Wahl erklärt wird.

(2) Sind Gewählte im Zeitpunkt ihrer Wahl zum Fachbereichsrat Mitglied oder Ersatzmitglied des Personalrates, so haben sie innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich zu erklären, dass sie unter Verzicht auf ihre Mitgliedschaft in der Personalvertretung die Wahl annehmen. Andernfalls gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

§ 20

Sitzungen für die Wahlen

(1) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates (§ 75 Abs. 1 HochschulG) finden in Sitzungen des Senates, die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane in Sitzungen der Fachbereichsräte statt. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in einer Sitzung statt. Die konstituierenden Sitzungen der Fachbereichsräte werden bis zur Wahl der Dekaninnen und Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan geleitet. Hat der Fachbereich keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, tritt an deren Stelle die Prodekanin oder der Prodekan; hat der Fachbereich auch keine amtierende Prodekanin oder keinen amtierenden Prodekan, tritt an deren Stelle die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Sitzungen, in denen die Wahlen stattfinden, schriftlich einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Die Einladung ist zudem durch Aushang bekannt zu machen. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Wahlberechtigten von der dienstältesten Vizepräsidentin oder dem dienstältesten Vizepräsidenten und für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingeladen. Für die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt die Einladung durch die jeweils amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ist nach Feststellung des Wahlvorstandes zu einer Sitzung des Senates oder des Fachbereichsrates, in der gewählt werden soll, nicht mehr als die Hälfte bzw. für die Wahlen zum Hochschulrat weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, findet die Wahl nicht statt; es wird eine zweite Sitzung einberufen. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann auch in der zweiten oder gegebenenfalls jeder weiteren Sitzung nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senates erschienen ist. Für die Durchführung der übrigen Wahlen außer für die Wahlen zum Hochschulrat ist

die Zahl der in der zweiten Sitzung erschienenen Wahlberechtigten ohne Bedeutung. Hierauf ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Für jede Wahl ist von der Wahlleitung ein Verzeichnis aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer von den Wahlberechtigten zur jeweiligen Sitzung erschienen ist und wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 21

Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 und 3 HochSchG vom Hochschulrat oder der Landesregierung vorgeschlagen ist; zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten kann nur gewählt werden, wer gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG von der Präsidentin oder vom Präsidenten, oder, wenn diese oder dieser von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen ist. Zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan kann nur gewählt werden, wer von einer oder einem Wahlberechtigten in der Sitzung, in der die Wahl durchgeführt wird, oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen ist, der Kandidatur zugestimmt hat und zum Kreis der Professorinnen oder Professoren gehört und bei den Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan dem entsprechenden Fachbereichsrat angehört.

(2) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sind auf dem Stimmzettel die Namen der Vorgeschlagenen in der vom zuständigen Wahlvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge aufzuführen.

(3) Jede Vizepräsidentin oder jeder Vizepräsident ist in einem besonderen Wahlverfahren zu wählen. Im ersten Wahlverfahren sind auf dem Stimmzettel die Namen der nach § 82 Abs. 2 HochSchG Vorgeschlagenen in der vom Wahlvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge aufzuführen. Nachdem das Verfahren zur Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten abgeschlossen ist, wird das zweite Wahlverfahren durchgeführt. Der Stimmzettel für das zweite Wahlverfahren enthält die Namen der Vorgeschlagenen mit Ausnahme des Gewählten in der vom Wahlvorstand festgelegten Reihenfolge.

(4) Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel den Namen der Person an, der sie ihre Stimme geben wollen. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, muss die Möglichkeit vorgesehen sein, mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es mündlich bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senates, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Haben mehr als zwei Bewerberinnen und oder Bewerber die höchste oder einer die höchste und mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das Los.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes schriftlich gegen Empfangsbekenntnis benachrichtigt. In der Benachrichtigung ist die gewählte Person darauf aufzufordern, sich binnen einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.

(4) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

§ 23

Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

(1) Wird ein Mitglied des Senates gewählt und nimmt es die Wahl an, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Gewählt werden kann nur, wer von einem stimmberechtigten Mitglied des Senats vorgeschlagen wurde.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Senatsmitglieder schriftlich auf, ihr oder ihm innerhalb eines Monats Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu unterbreiten.

(3) Jedes Senatsmitglied kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Der Vorschlag muss begründet und schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Er muss die schriftliche Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und eine Kurzdarstellung der Vorstellungen der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre oder seine Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Hochschulrates beinhalten. Ein Senatsmitglied kann sich nicht selbst vorschlagen.

(4) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(5) Nach der persönlichen Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Senat erfolgt die Wahl. Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, wird zunächst ermittelt, in welcher Reihenfolge einzeln abgestimmt wird. Dabei verfügt jedes Senatsmitglied über so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind (Stimmhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht möglich). Bei Stimmengleichheit einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Anschließend wird - unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 1 - in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (begonnen mit der höchsten Stimmenanzahl) über die Kandidatinnen oder Kandidaten einzeln abgestimmt. Zum Mitglied des Hochschulrates ist ge-

wählt, wer zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Sobald fünf Mitglieder gewählt sind, ist die Wahl beendet. Erreichen nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, wird das Verfahren bezüglich der nicht vergebenen Sitze entsprechend Absatz 2 fortgesetzt. Mit der Aufforderung gemäß Absatz 2 sind alle zuvor eingebrachten Vorschläge obsolet. Eine wiederholte Kandidatur ist möglich.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Hochschulrates aus, findet die Nachwahl entsprechend den Absätzen 1 bis 5 statt.

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl,
Nachwahl, Schlussbestimmungen

§ 24

Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl, zu der sie wahlberechtigt waren, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten einzu legen und zu begründen. Es sollen Beweismittel angegeben werden.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.

(3) Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person möglicherweise ein anderes sein könnte. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb eines Stimmbezirkes oder einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zurzeit der Wahl nicht wählbar oder

2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Organ bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 25

Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind zu wiederholen, wenn sie für ungültig erklärt worden sind oder die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan oder zu der oder zu dem Vorsitzenden des Hochschulrats nicht angenommen wurde (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde,
2. eine Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl keine oder zu wenig Angehörige hatte, sobald die Zahl der Angehörigen der Gruppe die Zahl der ihr im Organ zustehenden Sitze übersteigt,
3. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe nicht zustande gekommen ist (in diesem Fall findet nur eine Nachwahl statt),
4. die Anzahl der Mitglieder eines Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Wahlleitung fest und bestimmt, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt. Bei einer Nachwahl sind die fehlenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) Ändert sich die Zahl der Fachbereiche, sind die Organe der betroffenen Fachbereiche neu zu wählen. In diesem Falle ist gleichzeitig auch die Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betroffenen Fachbereiche im Senat neu zu wählen.

(4) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz-Landau vom 2. April 1979, in der Fassung vom 11. Oktober 1990, außer Kraft.

Mainz, den 20. Mai 2008

Der Präsident
der Universität Koblenz-Landau
Professor Dr.
Roman Heilgenenthal

Sonstige Veröffentlichungen

4523.

Auflösung des Vereins für Brauchtumpflege Framersheim 1987 e.V.

Der Verein für Brauchtumpflege Framersheim 1987 e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Die Liquidatoren sind: Udo Teuscher, Bahnhofstraße 62, 55234 Framersheim; Arno Wanninger, Mainzer Straße, 55234 Framersheim; Lutz Bechtolzheimer, Schloßstraße 7a, 55234 Framersheim.

Framersheim, den 5. Juni 2008

Die Liquidatoren

4524.

Bekanntmachung der 34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

Die 34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd findet am Mittwoch, dem 18. Juni 2008, um 13.00 Uhr, im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, Stiftsstraße 9, „Rheinland-Pfalz-Saal“, statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2 Konzeption „Rheinland-Pfalz-Takt 2015“

Kaiserslautern, den 4. Juni 2008

Zweckverband
Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd

4525.

Landesstraße (L) 477 im Bereich Thaleischweiler-Fröschen

I. Aufstufung der Gemeindestraße „Talstraße“ zur Teilstrecke der L 477 (Richtungsfahrbahn)

II. Nachrichtlich:

Ummummerierung L 474 zur L 477

Allgemeinverfügung
(nach § 35 Satz 2

Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)
des Landesbetriebes Mobilität
Rheinland-Pfalz

I. Aufstufung der Gemeindestraße „Talstraße“ zur L 477 (Richtungsfahrbahn)

Die im Gebiet der Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen, Landkreis Südwestpfalz verlaufende Gemeindestraße „Talstraße“ hat in dem nachfolgend bezeichneten Abschnitt im Zusammenhang mit der langjährigen Verkehrsführung im Bereich der L 477 / Gemeindestraße „Talstraße“ die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erhalten.

Sie wird daher gemäß § 38 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. Seite 273) in der derzeit gültigen Fassung mit Wirkung vom 1. Juli 2008 zur Landesstraße aufgestuft und wird als Richtungsfahrbahn Teil der L 477.

Die aufgestufte Strecke verläuft

ab Station 0,000
von Netzknoten 6711 101
(L 477)
bis Station 0,833
nach Netzknoten 6711 102
(L 474)

Die Länge der aufgestuften
Strecke beträgt = 0,833 km.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte
Strecke geht mit der bestandskräftigen
Verfügung in dem in § 31 i.V.m. § 11
LStrG festgelegten Umfang auf das Land
Rheinland-Pfalz über.

II. Nachrichtlich:

Ummummerierung L 474 zur L 477

Die im Gebiet der Gemeinde Thal-
eischweiler-Fröschen, Landkreis Süd-
westpfalz verlaufende nachfolgend be-
zeichnete Teilstrecke der L 474 wird mit
Wirkung vom 1. Juli 2008 zur Teilstrecke
der L 477 umnummeriert.

Die umnummerierte Strecke verläuft

ab Station 0,000
von NK 6711 017
bis Station 0,287
nach NK 6711 016

Die Länge der umnummerierten
Strecke beträgt = 0,287 km.

Die Aufstufungs- und Ummummerierungs-
unterlagen können während der Dienststun-
den in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis
13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-
Ebert-Ring 14 - 20), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung (Aufstu-
fung zu I.) kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb
Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-
Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder
zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Wider-
spruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1)
nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch
vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb
Mobilität Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Koblenz, den 2. Juni 2008

- L-III-2-KL-B IV/13 -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Bernd H ö l z g e n
Technischer Geschäftsführer

4526.

Bekanntmachung über die Anerkennung als Markscheider (Markscheider Dipl.-Ing. Alexander Rohr)

Dem Markscheider

Dipl.-Ing. Alexander Rohr

wohnhaft in Gleesener Straße 12, 49811
Lingen, ist am 5. Juni 2008 aufgrund des Ge-
setzes über die Anerkennung als Markschei-
der (Markscheidergesetz) vom 3. Mai 1994
(GVBl. 1994 S. 245) die Anerkennung erteilt
worden, in Rheinland-Pfalz Tätigkeiten im
Sinne des § 1 des oben genannten Gesetzes
auszuüben.

Mainz, den 5. Juni 2008

Landesamt für Geologie und Bergbau
Im Auftrag
T s c h a u d e r

4527.

Auflösung des Fördervereins der PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung Mainz e.V.

Der Förderverein der PRO FAMILIA Deutsche
Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpä-
dagogik und Sexualberatung Mainz e. V. (Ver-
einregistereintrag VR 3473) ist aufgelöst. Gläu-
biger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei
den Liquidatoren: Ute Wellstein, Schulstraße
58, 55124 Mainz (Vorsitzende); Dr. Eleonore
Lossen-Geißler, Westring 257, 55120 Mainz
(stellvertretende Vorsitzende); anzumelden.

Mainz, den 5. Juni 2008

Die Liquidatoren

4528.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

(Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des öffentlichen Rechts)

§ 1

In der Verbandssatzung werden die folgen-
den Änderungen vorgenommen:

§ 7 der Verbandssatzung wird ergänzt um
folgenden Absatz:

(4) Eine Fraktion, die aufgrund ihrer gerin-
gen Mitgliederzahl in der Versammlungs-
lung kein Mitglied in den Verwaltungsrat
entsenden darf, erhält für ein Mitglied aus
ihrer Mitte ein Gast- und Rederecht. Dies be-
inhaltet jedoch ausdrücklich kein Stimm-
recht, kein Antragsrecht und kein Recht auf
Sitzungsentschädigung.

§ 10 der Verbandssatzung wird ergänzt um
folgenden Absatz:

(6) Der/die Vorstandsvorsitzende wird ermäch-
tigt den Wirtschaftsplänen der Metropolregion
Rhein-Neckar GmbH im Rahmen der notwen-
digen Gesellschafterbeschlüsse zuzustimmen.
Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftspläne weite-
rer Gesellschaften an welchen sich der Ver-
band Region Rhein-Neckar beteiligt.

§ 12 der Verbandssatzung wird ergänzt um
folgenden Absatz:

(5) Eine Fraktion, die aufgrund ihrer gerin-
gen Mitgliederzahl in der Versammlungs-
lung kein Mitglied in den Planungsausschuss
entsenden darf, erhält für ein Mitglied aus
ihrer Mitte ein Gast- und Rederecht. Dies be-
inhaltet jedoch ausdrücklich kein Stimm-
recht, kein Antragsrecht und kein Recht auf
Sitzungsentschädigung.

§ 13 der Verbandssatzung wird ergänzt um
folgenden Absatz:

(4) Eine Fraktion, die aufgrund ihrer gerin-
gen Mitgliederzahl in der Versammlungs-
lung kein Mitglied in den Ausschuss für Re-
gionalentwicklung und Regionalmanage-
ment entsenden darf, erhält für ein Mitglied
aus ihrer Mitte ein Gast- und Rederecht. Dies
beinhaltet jedoch ausdrücklich kein Stimm-
recht, kein Antragsrecht und kein Recht auf
Sitzungsentschädigung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach
der öffentlichen Bekanntmachung der Sat-
zung und ihrer Genehmigung in Kraft.
Diese Satzung wurde vom Wirtschaftsminis-
terium Baden-Württemberg mit Erlass vom
29. Mai 2008, Az. 5R-2426.0-RRN/79, geneh-
migt.

Mannheim, den 4. Juni 2008

Verband Region Rhein-Neckar
Dr. Eva L o h s e
Verbandsvorsitzende

4529.

Geschäftsbericht 2006 der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Die Bayerische Versorgungskammer weist
darauf hin, dass der Bericht der Zusatzver-
sorgungskasse der bayerischen Gemeinden
für das Geschäftsjahr 2006 vorliegt und den
Mitgliedern, Versicherten und Leistungs-
empfängern der Kasse auf Wunsch übermit-
telt wird. Anforderungen sind zu richten an
die Bayerische Versorgungskammer, Zusatz-
versorgungskasse der bayerischen Gemein-
den, 81920 München.

München, den 2. Juni 2008

Bayerische Versorgungskammer
G r a f
Mitglied des Vorstands

4530.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Landesstraße Nr. 386)

Der Landesbetrieb Mobilität Worms
(Straßenbaubehörde) mit Sitz in 67547
Worms, Schönauerstraße 5, beabsichtigt den
Ausbau der Landesstraße Nr. 386 (Rocken-
hausener Straße) im Ortsteil Marienthal der
Stadt Rockenhausen im Donnersbergkreis.

Es ist vorgesehen, die Gehwegflächen zu
Lasten der Fahrbahn zu vergrößern, um
durchgehende Gehwege zu schaffen und Ge-
fahrenpunkte zu entschärfen. Die Bushalte-
stelle wird von der Engstelle an der Kirche
weg verlegt. Im Bereich der neuen Haltestelle
wird die Fahrbahn verschwenkt und ein
Fahrbahnteiler angelegt. Die Ausbaulänge
beträgt rund 470 m. Der Ausbau der Landes-
straße erfolgt weitestgehend innerhalb der
Grenzen der vorhandenen Fahrbahn.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c
UVPG hat ergeben, dass eine Umweltver-
träglichkeitsprüfung nach dem UVPG für
das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da
von dem Vorhaben keine erheblichen nach-
teiligen Umweltauswirkungen zu erwarten
sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Fest-
stellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht
selbstständig anfechtbar ist.

Worms, den 3. Juni 2008

Landesbetrieb Mobilität Worms
Bernhard K n o o p

Stellenausschreibungen

4531.

Der Lehrstuhl für Informations- und
Kommunikationsmanagement
an der DHV SPEYER,
Univ.-Prof. Dr. Bernd W. Wirtz,
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w) mit Promotionsmöglichkeit zum Dr. rer. pol.

In Forschung und Lehre arbeiten wir
stets an aktuellen Themen in den
Bereichen Unternehmensführung,
Informations- und
Kommunikationsmanagement,
Medienmanagement, e-Business
und Marketing. Unser Lehrstuhl
weist hierbei eine starke
Forschungsorientierung auf.

Wir bieten Ihnen eine Tätigkeit in einem engagierten, international ausgerichteten Team und die Möglichkeit, in interessanten wissenschaftlichen und praxisorientierten Projekten mitzuwirken.

Wir erwarten von Ihnen ein gut abgeschlossenes Universitätsstudium in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsmathematik, Volkswirtschaftslehre oder Medien- bzw. Kommunikationswissenschaften. Wir wünschen uns Bewerber mit Freude an der Arbeit in Lehre und Forschung, die zur positiven Stimmung am Lehrstuhl beitragen.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit zur zügigen Erstellung Ihrer Dissertation. Die Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit nach TV-L E 13. Die Stellen sind befristet auf zwei Jahre. Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne bei Prof. Dr. Bernd W. Wirtz (0 62 32 - 65 44 36).

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften ist bestrebt, den Anteil an Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden daher besonders gebeten, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden unter Angabe der **Kennziffer 428** erbeten an die

**Deutsche Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer
Postfach 14 09
67324 Speyer**

[http://www.dhv-speyer.de/
wirtz/Lehrstuhlinhaber.htm](http://www.dhv-speyer.de/wirtz/Lehrstuhlinhaber.htm)

4532.

Im MINISTERIUM FÜR
UMWELT, FORSTEN UND
VERBRAUCHERSCHUTZ
RHEINLAND-PFALZ in MAINZ sind

**zwei Ausbildungsplätze für den Beruf
„Verwaltungsfachangestellte / r“**

zu besetzen.

Die Berufsausbildung beginnt am 1. August 2008 und dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in den Berufschulunterricht, den praktischen Einsatz und eine dienstbegleitende Unterweisung, die von dem Kommunalen Studieninstitut durchgeführt wird. Der Gegenstand der Berufsausbildung erstreckt sich von Fertigkeiten und Kenntnissen über den Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Informations- und Kommunikationssysteme, Verwaltungsbetriebswirtschaft, Personalwesen, Allgemeines Verwaltungsrecht, fallbezogene Rechtsanwendung bis hin zum Verwaltungshandeln.

Die Ausbildungsvergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG).

Gesucht werden junge, engagierte Schulabgänger / innen, die nicht älter als 21 Jahre sind und über einen Realschulabschluss oder qualifizierten Hauptschulabschluss verfügen. Die Bewerberin / der Bewerber sollte die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut beherrschen und über EDV-Kenntnisse verfügen. Von Vorteil wäre es, wenn die Bewerberin / der Bewerber bereits Maschinenschreibkenntnisse bzw. Kenntnisse im Tastschreiben vorweisen kann. Die Bewerberin / der Bewerber muss in der Lage sein, im Team zu arbeiten. Zudem wird Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Ausdauer und Interesse an der öffentlichen Verwaltung gefordert.

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz strebt eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in seinem Geschäftsbereich an und ist daher an Bewerbungen von jungen Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt. Die Bewerbung ist mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Kopien der letzten beiden Zeugnisse, ggf. Nachweis der Schwerbehinderung) **bis zum 7. Juli 2008** zu richten an das:

**Ministerium für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
- Personalreferat -
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz**

4533.

Im Geschäftsbereich des
POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ,
KD Ludwigshafen, KI Ludwigshafen,
ist zum sofortigen Zeitpunkt
nachfolgend genannte Stelle
zu besetzen:

**Dienstgruppenleiter
im Kriminaldauerdienst
beim Kommissariat 1
Todesermittlungen / Fahndung**

Aufgabenbeschreibung:
Führung der Dienstgruppe,
Dienst- und Fachaufsicht über die
nachgeordneten Mitarbeiter
Gewährleistung des
kriminalpolizeilichen Präsenzdienstes
Eigenständige Sachbearbeitung
in Relation zu der Anzahl
der zu führenden
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Steuerung, Koordination und Kontrolle
von Einsätzen im Rahmen
der Dienstgruppe
Führung von Sondereinsätzen und
Sofortlagen nach Weisung
Nach Weisung Wahrnehmung
der Aufgaben eines Polizeiführers
vom Dienst auf Direktionsebene

Anforderungsprofil:
Abschluss des Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Polizei,
mit Führungsausbildung oder
Abschluss des Studiums an der

Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Polizei und
Teilnahme an der für die Funktion
vorgesehenen Führungsfortbildung
Dreijährige Verwendung in der
kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung

Herausragende Befähigungen:
Fachkompetenz, Auffassungsgabe
und Denk- und Urteilsvermögen,
Einfallsreichtum und Initiative,
Selbstständigkeit und Entschlusskraft,
Verantwortungsbewusstsein und
-bereitschaft, Belastbarkeit,
Organisationsfähigkeit und Flexibilität,
Kooperation und Teamarbeit
Fähigkeit zur leitbildorientierten
Mitarbeiterführung

Der ausgeschriebene Dienstposten
ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet
(vorzugsweise durch zwei Personen zu
jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen
wird ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und
Bewerber werden bei entsprechender
Eignung und Befähigung
bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre
Bewerbung **innerhalb einer Frist von
drei Wochen** nach Veröffentlichung
dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

4534.

Im Geschäftsbereich des
POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ,
Abteilung Polizeieinsatz, ist zum
sofortigen Zeitpunkt nachfolgend
genannte Stelle zu besetzen:

**Erste Einsatzsachbearbeiterin /
Erster Einsatzsachbearbeiter
in der Führungs- und Lagezentrale**

Aufgabenbeschreibung:
Datenverarbeitungsgestützte
Einsatzsachbearbeitung; Koordination
einsatztaktischer Maßnahmen in
polizeilichen Lagen; Mitwirkung
bei der Kräfte- und Einsatzkoordination
bei inspektionsübergreifenden oder
direktionsübergreifenden Lagen;
Lagevortrag; Abwesenheitsvertretung
des Polizeiführers vom Dienst

Herausragende Befähigungen:
Auffassungsgabe und Denk- und
Urteilsvermögen, schriftliches
Ausdrucksvermögen, mündliches
Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum
und Initiative, Selbstständigkeit
und Entschlusskraft,
Verantwortungsbewusstsein und
-bereitschaft, Belastbarkeit,
Kooperation und Teamarbeit

Anforderungsprofil:
Bewerben können sich Beamtinnen
und Beamte mit erfolgreichem
Abschluss des Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit
Führungsausbildung oder Abschluss
des Studiums an der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung,
Fachbereich Polizei und Teilnahme
an der für die Funktion vorgesehenen
Führungsfortbildung (vor oder nach
Entscheidung über die Stellenvergabe).
Eine dreijährige Erfahrung in der

polizeilichen Sachbearbeitung wird vorausgesetzt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet (vorzugsweise durch zwei Personen zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung **innerhalb einer Frist von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Rhenpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

4535.

Bei dem
POLIZEIPRÄSIDIUM KOBLENZ
ist am STANDORT KOBLENZ
demnächst

**die Stelle der Leitung
der zentralen Schieß- und
Einsatztrainingsanlage**

zu besetzen.

Eine mindestens dreijährige Erfahrung in der polizeilichen Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst, Einsatz in geschlossenen Einheiten oder vergleichbare Tätigkeit im Außendienst) wird vorausgesetzt.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberin / des zukünftigen Stelleninhabers:

- Führung des Schieß- und Einsatztrainingszentrums, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter / -innen
- Planung und Organisation des behörden- und einrichtungsübergreifenden Schieß- und Einsatztrainings
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Grundlagenarbeit auf Landesebene
- Mitwirkung und Durchführung von Personalauswahlverfahren
- Koordination der Fortbildung der Mitarbeiter / -innen
- Durchführung des Schieß- und Einsatztrainings
- Umsetzung von Rahmen- und Fortbildungsbildungsplänen

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen über einen Fachhochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss und eine Führungsausbildung verfügen.

Die Bereitschaft zum kurzfristigen Erwerb einer Qualifikation als Schieß- und Einsatztrainer ist schriftlich zu erklären.

An herausragenden Fähigkeiten werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit sowie Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Pädagogische Fähigkeiten, soziale Kompetenz sowie die Fähigkeit zur leistungsbildorientierten Mitarbeiterführung werden vorausgesetzt.

Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Schieß- und Einsatztraining, Lehrgangsplanung und der Entwicklung von Beschulungskonzepten wären von Vorteil.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 02 61 / 103-2110 (Hr. POR Steri) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

**Polizeipräsidium Koblenz
PV 3
Moselring 10 - 12
56068 Koblenz**

4536.

Bei dem
POLIZEIPRÄSIDIUM KOBLENZ
ist am STANDORT KOBLENZ
demnächst

**die Stelle der Abwesenheitsvertretung
bei der Leitung der zentralen Schieß- und
Einsatztrainingsanlage**

zu besetzen.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberin / des zukünftigen Stelleninhabers:

- Abwesenheitsvertretung der Leitung der zentralen Schieß- und Einsatztrainingsanlage
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung des Schieß- und Einsatztrainings
- Nachbereitung von besonderen Einsatzlagen
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Grundlagenarbeit auf Landesebene
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Schießtrainer / -innen
- Mitwirkung bei der Planung, Koordination, Aufbereitung von Inhalten der Fortbildung für den elektronischen Wissenstransfer

Die Bereitschaft zum kurzfristigen Erwerb einer Qualifikation als Schieß- und Einsatztrainer und zur Hospitation bei den Behörden und Einrichtungen ist schriftlich zu erklären. Eine mindestens dreijährige Erfahrung in der polizeilichen Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst, Einsatz in geschlossenen Einheiten oder vergleichbare Tätigkeit im Außendienst) wird vorausgesetzt.

An herausragenden Fähigkeiten werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe,

Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit sowie Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Selbstverteidigung, Eingriffstechniken sowie über die Wirkungsweisen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sind von Vorteil.

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden. Die Beamtinnen oder Beamten, die sich für eine solche Variante interessieren, müssen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen erfüllen.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 02 61 / 103-2110 (Hr. POR Steri) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

**Polizeipräsidium Koblenz
PV 3
Moselring 10 - 12
56068 Koblenz**

4537.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist am STANDORT MAINZ demnächst

**die Stelle der Leitung der zentralen
Schieß- und Einsatztrainingsanlage**

zu besetzen.

Eine mindestens dreijährige Erfahrung in der polizeilichen Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst, Einsatz in geschlossenen Einheiten oder vergleichbare Tätigkeit im Außendienst) wird vorausgesetzt.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberin / des zukünftigen Stelleninhabers:

- Führung des Schieß- und Einsatztrainingszentrums, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter / -innen
- Planung und Organisation des behörden- und einrichtungsübergreifenden Schieß- und Einsatztrainings
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Grundlagenarbeit auf Landesebene
- Mitwirkung und Durchführung von Personalauswahlverfahren

- Koordination der Fortbildung der Mitarbeiter / -innen
- Durchführung des Schieß- und Einsatztrainings
- Umsetzung von Rahmen- und Fortbildungsbildungsplänen

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen über einen Fachhochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss und eine Führungsausbildung verfügen.

Die Bereitschaft zum kurzfristigen Erwerb einer Qualifikation als Schieß- und Einsatztrainer ist schriftlich zu erklären.

An herausragenden Fähigkeiten werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit sowie Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Pädagogische Fähigkeiten, soziale Kompetenz sowie die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung werden vorausgesetzt.

Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Schieß- und Einsatztraining, Lehrgangsplanung und der Entwicklung von Beschulungskonzepten wären von Vorteil.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 0 61 31 / 65 32 10 (Hr. EPHK Fritz Schramm) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

Polizeipräsidium Mainz
PV 3
Valenciaplatz 2
55118 Mainz

4538.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist am STANDORT MAINZ demnächst

die Stelle der Abwesenheitsvertretung bei der Leitung der zentralen Schieß- und Einsatztrainingsanlage

zu besetzen.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberin / des zukünftigen Stelleninhabers:

- Abwesenheitsvertretung der Leitung der zentralen Schieß- und Einsatztrainingsanlage
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung des Schieß- und Einsatztrainings
- Nachbereitung von besonderen Einsatzlagen

- Mitwirkung bei der konzeptionellen Grundlagenarbeit auf Landesebene
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Schießtrainer / -innen

- Mitwirkung bei der Planung, Koordination, Aufbereitung von Inhalten der Fortbildung für den elektronischen Wissenstransfer

Die Bereitschaft zum kurzfristigen Erwerb einer Qualifikation als Schieß- und Einsatztrainer und zur Hospitation bei den Behörden und Einrichtungen ist schriftlich zu erklären. Eine mindestens dreijährige Erfahrung in der polizeilichen Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst, Einsatz in geschlossenen Einheiten oder vergleichbare Tätigkeit im Außendienst) wird vorausgesetzt.

An herausragenden Fähigkeiten werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit sowie Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Selbstverteidigung, Eingriffstechniken sowie über die Wirkungsweisen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sind von Vorteil.

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden. Die Beamtinnen oder Beamten, die sich für eine solche Variante interessieren, müssen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen erfüllen.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 0 61 31 / 65 32 10 (Hr. EPHK Schramm) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

Polizeipräsidium Mainz
PV 3
Valenciaplatz 2
55118 Mainz

4539.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ sind am STANDORT MAINZ demnächst

mehrere Stellen als Schieß- und Einsatztrainer / -in, Schießtrainer/ -in in der zentralen Schieß- und Einsatztrainingsanlage

zu besetzen.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber:

- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung des Schieß- und Einsatztrainings
- Nachbereitung von besonderen Einsatzlagen
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Grundlagenarbeit auf Landesebene
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Schießtrainer / -innen
- Mitwirkung bei der Planung, Koordination, Aufbereitung von Inhalten der Fortbildung für den elektronischen Wissenstransfer

Die Bereitschaft zum kurzfristigen Erwerb einer Qualifikation als Schieß- und Einsatztrainer und zur Hospitation bei den Behörden und Einrichtungen ist schriftlich zu erklären. Eine mindestens dreijährige Erfahrung in der polizeilichen Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst, Einsatz in geschlossenen Einheiten oder vergleichbare Tätigkeit im Außendienst) wird vorausgesetzt.

An herausragenden Fähigkeiten werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit sowie Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Selbstverteidigung, Eingriffstechniken sowie über die Wirkungsweisen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sind von Vorteil.

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Stellen können grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden. Die Beamtinnen oder Beamten, die sich für eine solche Variante interessieren, müssen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen erfüllen.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 0 61 31 / 65 32 10 (Hr. EPHK Schramm) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

Polizeipräsidium Mainz
PV 3
Valenciaplatz 2
55118 Mainz

4540.

Bei der BEREITSCHAFTSPOLIZEI
ist am STANDORT
ENKENBACH-ALSENBORN
demnächst

**die Stelle der Leitung
der zentralen Schieß- und
Einsatztrainingsanlage**

zu besetzen.

Eine mindestens dreijährige Erfahrung
in der polizeilichen Sachbearbeitung
(Wechselschichtdienst, Einsatz in
geschlossenen Einheiten oder
vergleichbare Tätigkeit im Außendienst)
wird vorausgesetzt.

Folgende Aufgaben gehören
zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen
Stelleninhaberin / des zukünftigen
Stelleninhabers:

- Führung des Schieß- und
Einsatztrainingszentrums,
Dienst- und Fachaufsicht über die
nachgeordneten Mitarbeiter / -innen
- Planung und Organisation
des behörden- und
einrichtungsübergreifenden
Schieß- und Einsatztrainings
- Mitwirkung bei der konzeptionellen
Grundlagenarbeit auf Landesebene
- Mitwirkung und Durchführung
von Personalauswahlverfahren
- Koordination der Fortbildung
der Mitarbeiter / -innen
- Durchführung des Schieß- und
Einsatztrainings
- Umsetzung von Rahmen- und
Fortbildungsbildungsplänen

Die Bewerberinnen / die Bewerber
müssen über einen
Fachhochschulabschluss oder
einen vergleichbaren Abschluss und
eine Führungsausbildung verfügen.

Die Bereitschaft zum kurzfristigen
Erwerb einer Qualifikation
als Schieß- und Einsatztrainer
ist schriftlich zu erklären.

An herausragenden Fähigkeiten werden
Fachkompetenz, Auffassungsgabe,
Denk- und Urteilsvermögen,
mündliches Ausdrucksvermögen,
Einfallsreichtum und Initiative,
Selbstständigkeit und Entschlusskraft,
Verantwortungsbewusstsein und
-bereitschaft, Belastbarkeit sowie
Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Pädagogische Fähigkeiten,
soziale Kompetenz sowie
die Fähigkeit zur leitbildorientierten
Mitarbeiterführung werden
vorausgesetzt.

Erfahrungen und Kenntnisse in den
Bereichen Schieß- und Einsatztraining,
Lehrgangsplanung und der Entwicklung
von Beschulungskonzepten
wären von Vorteil.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen
Frauenförderprogramms streben wir
eine Erhöhung des Frauenanteils in
Führungspositionen an und sind daher
an der Bewerbung von Frauen
besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und
Beamte werden bei entsprechender
Eignung und Befähigung
bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können
unter der Rufnummer 0 65 71 / 10 41 20
(Hr. Hoffmann) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum
bisherigen beruflichen Werdegang
werden **innerhalb von drei Wochen**
nach Veröffentlichung dieser
Stellenausschreibung auf dem
Dienstweg erbeten an:

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Stabsbereich Personal
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

4541.

Bei der BEREITSCHAFTSPOLIZEI
ist am STANDORT
ENKENBACH-ALSENBORN
demnächst

**die Stelle der Abwesenheitsvertretung
bei der Leitung der zentralen
Schieß- und Einsatztrainingsanlage**

zu besetzen.

Folgende Aufgaben gehören
zum Tätigkeitsfeld der
zukünftigen Stelleninhaberin /
des zukünftigen Stelleninhabers:

- Abwesenheitsvertretung der Leitung
der zentralen Schieß- und
Einsatztrainingsanlage
- Mitwirkung bei der Planung und
Durchführung des Schieß- und
Einsatztrainings
- Nachbereitung von
besonderen Einsatzlagen
- Mitwirkung bei der konzeptionellen
Grundlagenarbeit auf Landesebene
- Mitwirkung bei der Aus- und
Fortbildung der Schießtrainer / -innen
- Mitwirkung bei der Planung,
Koordination, Aufbereitung von
Inhalten der Fortbildung für den
elektronischen Wissenstransfer

Die Bereitschaft zum kurzfristigen
Erwerb einer Qualifikation als
Schieß- und Einsatztrainer und
zur Hospitation bei den Behörden
und Einrichtungen ist schriftlich zu
erklären. Eine mindestens dreijährige
Erfahrung in der polizeilichen
Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst,
Einsatz in geschlossenen Einheiten
oder vergleichbare Tätigkeit im
Außendienst) wird vorausgesetzt.

An herausragenden Fähigkeiten werden
Fachkompetenz, Auffassungsgabe,
Denk- und Urteilsvermögen,
mündliches Ausdrucksvermögen,
Einfallsreichtum und Initiative,
Selbstständigkeit und Entschlusskraft,
Verantwortungsbewusstsein und
-bereitschaft, Belastbarkeit
sowie Kooperation und
Teamarbeit erwartet.

Erfahrungen und Kenntnisse
in den Bereichen Selbstverteidigung,
Eingriffstechniken sowie über die
Wirkungsweisen von Waffen und
gefährlichen Gegenständen
sind von Vorteil.

Die Bewerberinnen / die Bewerber
müssen an einem Auswahlverfahren
teilnehmen.

Die Stelle kann grundsätzlich
auch in Teilzeitform besetzt werden.
Die Beamtinnen oder Beamten, die sich
für eine solche Variante interessieren,

müssen die Voraussetzungen zur
Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung
aus familiären Gründen erfüllen.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen
Frauenförderprogramms streben wir
eine Erhöhung des Frauenanteils in
Führungspositionen an und sind daher
an der Bewerbung von Frauen
besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und
Beamte werden bei entsprechender
Eignung und Befähigung
bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können
unter der Rufnummer 0 65 71 / 10 41 20
(Hr. Hoffmann) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum
bisherigen beruflichen Werdegang
werden **innerhalb von drei Wochen**
nach Veröffentlichung dieser
Stellenausschreibung auf dem
Dienstweg erbeten an:

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Stabsbereich Personal
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

4542.

Bei der BEREITSCHAFTSPOLIZEI
sind am STANDORT
ENKENBACH-ALSENBORN
demnächst

**mehrere Stellen als Schieß- und
Einsatztrainer / -in, Schießtrainer/ -in
in der zentralen Schieß- und
Einsatztrainingsanlage**

zu besetzen.

Folgende Aufgaben gehören
zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen
Stelleninhaberrinnen bzw.
Stelleninhaber:

- Mitwirkung bei der Planung und
Durchführung des Schieß- und
Einsatztrainings
- Nachbereitung von
besonderen Einsatzlagen
- Mitwirkung bei der konzeptionellen
Grundlagenarbeit auf Landesebene
- Mitwirkung bei der Aus- und
Fortbildung der Schießtrainer / -innen
- Mitwirkung bei der Planung,
Koordination, Aufbereitung von
Inhalten der Fortbildung für den
elektronischen Wissenstransfer

Die Bereitschaft zum kurzfristigen
Erwerb einer Qualifikation als
Schieß- und Einsatztrainer und zur
Hospitation bei den Behörden und
Einrichtungen ist schriftlich zu
erklären. Eine mindestens dreijährige
Erfahrung in der polizeilichen
Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst,
Einsatz in geschlossenen Einheiten oder
vergleichbare Tätigkeit im Außendienst)
wird vorausgesetzt.

An herausragenden Fähigkeiten werden
Fachkompetenz, Auffassungsgabe,
Denk- und Urteilsvermögen,
mündliches Ausdrucksvermögen,
Einfallsreichtum und Initiative,
Selbstständigkeit und Entschlusskraft,
Verantwortungsbewusstsein und
-bereitschaft, Belastbarkeit sowie
Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Erfahrungen und Kenntnisse in den
Bereichen Selbstverteidigung,
Eingriffstechniken sowie über die

Wirkungsweisen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sind von Vorteil.

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Stellen können grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden. Die Beamtinnen oder Beamten, die sich für eine solche Variante interessieren, müssen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen erfüllen.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 0 65 71 / 10 41 20 (Hr. Hoffmann) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Stabsbereich Polizei
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

4543.

Bei der BEREITSCHAFTSPOLIZEI ist am STANDORT WITTLICH-WENGEROHR demnächst

die Stelle der Leitung der zentralen Schieß- und Einsatztrainingsanlage

zu besetzen.

Eine mindestens dreijährige Erfahrung in der polizeilichen Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst, Einsatz in geschlossenen Einheiten oder vergleichbare Tätigkeit im Außendienst) wird vorausgesetzt.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberin / des zukünftigen Stelleninhabers:

- Führung des Schieß- und Einsatztrainingszentrums, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter / -innen
- Planung und Organisation des behörden- und einrichtungsübergreifenden Schieß- und Einsatztrainings
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Grundlagenarbeit auf Landesebene
- Mitwirkung und Durchführung von Personalauswahlverfahren
- Koordination der Fortbildung der Mitarbeiter / -innen
- Durchführung des Schieß- und Einsatztrainings
- Umsetzung von Rahmen- und Fortbildungsbildungsplänen

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen über einen

Fachhochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss und eine Führungsausbildung verfügen.

Die Bereitschaft zum kurzfristigen Erwerb einer Qualifikation als Schieß- und Einsatztrainer ist schriftlich zu erklären.

An herausragenden Fähigkeiten werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit sowie Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Pädagogische Fähigkeiten, soziale Kompetenz sowie die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung werden vorausgesetzt.

Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Schieß- und Einsatztraining, Lehrgangsplanung und der Entwicklung von Beschulungskonzepten wären von Vorteil.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 0 65 71 / 10 41 20 (Hr. Hoffmann) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Stabsbereich Personal
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

4544.

Bei der BEREITSCHAFTSPOLIZEI ist am STANDORT WITTLICH-WENGEROHR demnächst

die Stelle der Abwesenheitsvertretung bei der Leitung der zentralen Schieß- und Einsatztrainingsanlage

zu besetzen.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberin / des zukünftigen Stelleninhabers:

- Abwesenheitsvertretung der Leitung der zentralen Schieß- und Einsatztrainingsanlage
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung des Schieß- und Einsatztrainings
- Nachbereitung von besonderen Einsatzlagen
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Grundlagenarbeit auf Landesebene
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Schießtrainer / -innen
- Mitwirkung bei der Planung, Koordination, Aufbereitung von Inhalten der Fortbildung für den elektronischen Wissenstransfer

Die Bereitschaft zum kurzfristigen Erwerb einer Qualifikation als Schieß- und Einsatztrainer und zur Hospitation bei den Behörden und Einrichtungen ist schriftlich zu erklären. Eine mindestens dreijährige Erfahrung in der polizeilichen Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst, Einsatz in geschlossenen Einheiten oder vergleichbare Tätigkeit im Außendienst) wird vorausgesetzt.

An herausragenden Fähigkeiten werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit sowie Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Selbstverteidigung, Eingriffstechniken sowie über die Wirkungsweisen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sind von Vorteil.

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden. Die Beamtinnen oder Beamten, die sich für eine solche Variante interessieren, müssen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen erfüllen.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 0 65 71 / 10 41 20 (Hr. Hoffmann) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Stabsbereich Personal
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

4545.

Bei der BEREITSCHAFTSPOLIZEI sind am STANDORT WITTLICH-WENGEROHR demnächst

mehrere Stellen als Schieß- und Einsatztrainer / -in, Schießtrainer/-in in der zentralen Schieß- und Einsatztrainingsanlage

zu besetzen.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber:

- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung des Schieß- und Einsatztrainings
- Nachbereitung von besonderen Einsatzlagen

- Mitwirkung bei der konzeptionellen Grundlagenarbeit auf Landesebene
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Schießtrainer / -innen
- Mitwirkung bei der Planung, Koordination, Aufbereitung von Inhalten der Fortbildung für den elektronischen Wissenstransfer

Die Bereitschaft zum kurzfristigen Erwerb einer Qualifikation als Schieß- und Einsatztrainer und zur Hospitation bei den Behörden und Einrichtungen ist schriftlich zu erklären. Eine mindestens dreijährige Erfahrung in der polizeilichen Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst, Einsatz in geschlossenen Einheiten oder vergleichbare Tätigkeit im Außendienst) wird vorausgesetzt.

An herausragenden Fähigkeiten werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit sowie Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Selbstverteidigung, Eingriffstechniken sowie über die Wirkungsweisen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sind von Vorteil.

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Stellen können grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden. Die Beamtinnen oder Beamten, die sich für eine solche Variante interessieren, müssen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen erfüllen.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 0 65 71 / 10 41 20 (Hr. Hoffmann) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Stabsbereich Polizei
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

4546.

Bei der LANDESPOLIZEISCHULE am STANDORT HAHN-FLUGHAFEN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

die Stelle der Leitung der Zentralstelle für das Schieß- und Einsatztraining

zu besetzen.

Die Funktion ist dem höheren Polizeidienst (Bes.-Gr. A 13 / A 14) zugeordnet.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberin / des zukünftigen Stelleninhabers:

- Führung der Zentralstelle für Schieß- und Einsatztraining, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter / -innen
- Fachaufsicht über die zentralen Schieß- und Einsatztrainingsanlagen bezüglich der Einhaltung einheitlicher Standards, Auslastung und Trainingsorganisation / -durchführung
- Durchführung der konzeptionellen Grundlagenarbeit sowie Steuerung und Koordination der Aus- und Fortbildungsinhalte auf Landesebene
- Mitwirkung und Koordination bei der Festlegung der Trainingskontingente in den Schieß- und Einsatztrainingszentren
- Durchführung spezifischer Fachberatungen
- Mitwirkung bei der Auswahl der Schieß- und Einsatztrainer / -innen
- Koordination der Fortbildung der Mitarbeiter / -innen

Der Abschluss des Studiums an der Polizei-Führungsakademie / der Deutschen Hochschule der Polizei wird vorausgesetzt.

Von den Bewerberinnen oder den Bewerbern werden erwartet:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit sowie Kooperation und Teamarbeit.

Pädagogische Eignung, soziale Kompetenz sowie die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung werden ebenso vorausgesetzt.

Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Schieß- und Einsatztraining, Lehrgangsplanung und der Entwicklung von Beschulungskonzepten wären von Vorteil.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher auch an der Bewerbung von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 0 61 31 - 16 38 56 (Hr. Heimes) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

**Ministerium des Innern und für Sport
Referat 342
55116 Mainz**

4547.

Bei der LANDESPOLIZEISCHULE ist am STANDORT HAHN-FLUGHAFEN demnächst

die Stelle der Abwesenheitsvertretung bei der Leitung der Zentralstelle für Schieß- und Einsatztraining

zu besetzen.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberin / des zukünftigen Stelleninhabers:

- Abwesenheitsvertretung der Leitung der Zentralstelle für Schieß- und Einsatztraining
- Erarbeitung, Fortschreibung und multiplikatorische Umsetzung landeseinheitlicher Trainingsstandards sowie Sammlung, Bewertung und Vorgabe von Schwerpunkt-Trainings
- Mitwirkung bei der Auswahl der Schieß- und Einsatztrainer / -innen, Schießtrainer / -innen und Ausbildungs- und Einsatztrainer / -innen sowie die Planung und Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Schieß- und Einsatztrainer / -innen, Schießtrainer / -innen und Ausbildungs- und Einsatztrainer / -innen
- Überwachung der Einhaltung einheitlicher Standards der Trainingsorganisation und -durchführung
- Leitung von Facharbeitskreisen auf Landesebene und Vertretung des Landes in Bund-Länder-Gremien
- Beratung und Unterstützung der ZPT bei der Beschaffung von FEM einschließlich der erforderlichen Marktbeobachtung
- Organisation des landesweiten Einsatzes von interaktiven Schießtrainingssystemen, einschließlich deren Wartung
- Mitwirkung bei der Erstellung und Bearbeitung multimedialer Trainingssoftware und von einsatztaktischen Videolehrfilmen, einschließlich Programmierung der Schießtrainingssysteme, Erstellung / Pflege eines Medienarchivs
- Mitwirkung bei der Planung, Koordination, Aufbereitung von Inhalten der Aus- und Fortbildung für den elektronischen Wissenstransfer
- Zentrale Auswertung von Einsatzberichten nach taktischen Gesichtspunkten

Die Bereitschaft zum kurzfristigen Erwerb einer Qualifikation als Schieß- und Einsatztrainer und zur Hospitation bei den Behörden und Einrichtungen ist schriftlich zu erklären. Eine mindestens dreijährige Erfahrung in der polizeilichen Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst, Einsatz in geschlossenen Einheiten oder vergleichbare Tätigkeit im Außendienst) wird vorausgesetzt.

An herausragenden Fähigkeiten werden Fachkompetenz, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und

-bereitschaft, Belastbarkeit sowie Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Selbstverteidigung, Eingriffstechniken sowie über die Wirkungsweisen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sind von Vorteil.

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Stelle kann grundsätzlich in Teilzeitform besetzt werden. Die Beamten oder Beamtinnen, die sich für eine solche Variante interessieren, müssen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen erfüllen.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 0 65 43 - 98 51 32 (Hr. Krämer) oder 0 65 43 - 98 51 81 (Hr. Grenner) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

**Landespolizeischule Rheinland-Pfalz
Abteilung 2 - Personalreferat
Postfach 11 11
55482 Hahn-Flughafen**

4548.

Bei der LANDESPOLIZEISCHULE sind am STANDORT
HAHN-FLUGHAFEN demnächst

**mehrere Stellen als Schieß- und
Einsatztrainer / -in
in der Zentralstelle für
Schieß- und Einsatztraining**

zu besetzen.

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber:

- Erarbeitung, Fortschreibung und multiplikatorische Umsetzung landeseinheitlicher Trainingsstandards sowie Sammlung, Bewertung und Vorgabe von Schwerpunkt-Trainings
- Mitwirkung bei der Auswahl der Schieß- und Einsatztrainer / -innen, Schießtrainer / -innen und Ausbildungs- und Einsatztrainer / -innen sowie die Planung und Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Schieß- und Einsatztrainer / -innen, Schießtrainer / -innen und Ausbildungs- und Einsatztrainer / -innen
- Überwachung der Einhaltung einheitlicher Standards der Trainingsorganisation und -durchführung

- Leitung von Facharbeitskreisen auf Landesebene und Vertretung des Landes in Bund-Länder-Gremien

- Beratung und Unterstützung der ZPT bei der Beschaffung von FEM einschließlich der erforderlichen Marktbeobachtung

- Organisation des landesweiten Einsatzes von interaktiven Schießtrainingssystemen, einschließlich deren Wartung

- Mitwirkung bei der Erstellung und Bearbeitung multimedialer Trainingssoftware und von einsatztaktischen Videolehrfilmen, einschließlich Programmierung der Schießtrainingssysteme, Erstellung / Pflege eines Medienarchivs

- Mitwirkung bei der Planung, Koordination, Aufbereitung von Inhalten der Aus- und Fortbildung für den elektronischen Wissenstransfer

- Zentrale Auswertung von Einsatzberichten nach taktischen Gesichtspunkten

Die Bereitschaft zum kurzfristigen Erwerb einer Qualifikation als Schieß- und Einsatztrainer und zur Hospitation bei den Behörden und Einrichtungen ist schriftlich zu erklären.

Eine mindestens dreijährige Erfahrung in der polizeilichen Sachbearbeitung (Wechselschichtdienst, Einsatz in geschlossenen Einheiten oder vergleichbare Tätigkeit im Außendienst) wird vorausgesetzt.

An herausragenden Fähigkeiten werden Fachkompetenz, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit sowie Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit erwartet.

Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Selbstverteidigung, Eingriffstechniken sowie über die Wirkungsweisen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sind von Vorteil.

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

Die Stellen können grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden. Die Beamten oder Beamtinnen, die sich für eine solche Variante interessieren, müssen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen erfüllen.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 0 65 43 - 98 51 32 (Hr. Krämer) und 0 65 43 - 98 51 81 (Hr. Grenner) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen**

nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg erbeten an:

**Landespolizeischule Rheinland-Pfalz
Abteilung 2 - Personalreferat
Postfach 11 11
55482 Hahn-Flughafen**

4549.

Bei der LANDESPOLIZEISCHULE ist am STANDORT
HAHN-FLUGHAFEN demnächst folgende Stelle zu besetzen:

**Beschäftigte / r in der Zentralstelle
für Schieß- und Einsatztraining**

Folgende Aufgaben gehören zum Tätigkeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberinnen / des zukünftigen Stelleninhabers:

- Abschließende organisatorisch-technische Vorbereitung von Besprechungen und Veranstaltungen (Einladung der Teilnehmer, Terminierung, Raumreservierung, Zusammenstellung und Aufbereitung der Unterlagen für die Tagesordnung, Fertigung von Niederschriften)
- Abwicklung von administrativen Tätigkeiten innerhalb des Aufgabengebietes der Zentralstelle für Schieß- und Einsatztraining (Fertigung von Schriftgut, Annahme und Verteilung von Telefonaten, Postverteilung und Materialbeschaffung, ordnungsgemäße Terminplanung, Terminüberwachung)
- Erhebung von Daten, Erstellung von Tabellen und Statistiken, Auswertung von Tabellen und Statistiken im Bezug auf das Schieß- und Einsatztraining

Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Ausbildung, insbesondere zur / zum Verwaltungsfachangestellten.

Wir suchen eine teamfähige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die gerne eigenständig arbeitet und bereit ist, sich den Herausforderungen eines im Aufbau befindlichen Arbeitsbereiches zu stellen. Verantwortungsbewusstsein und Belastbarkeit setzen wir ebenso voraus wie EDV-Kenntnisse. Wir erwarten Interesse für den Aufgabenbereich, gute Verwaltungskenntnisse sowie ein hohes Maß an Organisationstalent.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 5 TV-L.

Die Stelle kann grundsätzlich in Teilzeitform besetzt werden.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Rückfragen können unter der Rufnummer 0 65 43 - 985-141 (Frau Schmitt) erfolgen.

Bewerbungen mit Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang werden **innerhalb von drei Wochen**

nach Veröffentlichung dieser
Stellenausschreibung erbeten an:

**Landespolizeischule Rheinland-Pfalz
Abteilung 2 - Personalreferat
Postfach 11 11
55482 Hahn-Flughafen**

4550.

Im Bereich des
WASSERSCHUTZPOLIZEIAMTES
RHEINLAND-PFALZ ist zum
nächstmöglichen Termin

**die Funktion der Sachbereichsleiterin /
des Sachbereichsleiters 21
bei dem Wasserschutzpolizeiamt**

neu zu besetzen.

Zu den prägenden Tätigkeiten
des jeweiligen Aufgabenbereiches
gehören insbesondere:

- Führung des Sachbereiches
Informations- und
Kommunikationswesen,
Dienst- und Fachaufsicht über die
nachgeordneten Mitarbeiter.
- Erarbeitung und Mitwirkung bei der
Umsetzung von Lösungsmöglichkeiten
zur Einsatzplanung und -vorbereitung.
- Planung der Beschaffungsmaßnahmen,
Verwaltung zugewiesener
Haushaltsmittel gemäß
Landeshaushaltsordnung.
- Beratung der Führungskräfte
bezüglich der Verwendung von
Führungs- und Einsatzmitteln.

Für die Stelle können sich Beamtinnen
und Beamte mit Abschluss des
Studiums an der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung,
- Fachbereich Polizei -
mit Führungsausbildung bewerben.
Ebenso auch Beamtinnen und Beamte
mit Abschluss des Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung - Fachbereich Polizei - und
Teilnahme an der für die Funktion
vorgesehenen Führungsfortbildung.
Bewerbungsvoraussetzung für
interessierte Beamtinnen und Beamte
ist eine dreijährige Verwendung
im gehobenen Dienst.

Als herausragende Befähigungen
werden insbesondere Fachkompetenz,
Auffassungsgabe und Denk- und
Urteilsvermögen, Einfallsreichtum
und Initiative, Organisationsfähigkeit
und Flexibilität, Kooperation und
Teamarbeit, Verhandlungsgeschick,
Kenntnisse im Bereich des Haushaltes,
taktisches Verständnis sowie Kenntnisse
der automatisierten Datenverarbeitung
und deren Risiken erwartet.

Die Fähigkeit zur leistungsbildorientierten
kooperativen Führung
der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte werden
bei gleicher Eignung und Befähigung
bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen
Frauenförderprogrammes wird eine
Erhöhung des Frauenanteils angestrebt.
An Bewerbungen von Frauen besteht
daher ein besonderes Interesse.

Bewerbungen werden **innerhalb von
drei Wochen** nach Veröffentlichung
dieser Stellenausschreibung auf dem
Dienstweg an das

**Wasserschutzpolizeiamt
- Amtsleitung -
Dekan-Leist-Straße 7
55129 Mainz**

erbeten.

4551.

An der TECHNISCHEN
UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN
sind im Fachbereich Biologie
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
zwei Juniorprofessuren im
Beamtenverhältnis auf Zeit
zu besetzen:

**Juniorprofessur (W1)
für „Ontogenese und Differenzierung“**

**Juniorprofessur (W1)
für „Zoologie / Membrantransport“**

Das Dienstverhältnis als
Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin
beträgt zunächst drei Jahre und
wird nach positiver Evaluation um
weitere drei Jahre verlängert.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin für
die „**Ontogenese und Differenzierung**“
sollte auf diesem Gebiet an aktuellen
zoologischen Projekten experimentell
arbeiten und sich in den vorhandenen
Studiengängen angemessen an der
Lehre beteiligen. Eine Zusammenarbeit
mit den Mitgliedern des Fachbereichs,
insbes. der Abteilung für
„Entwicklungsbiologie der Tiere“
ist erwünscht.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin für
die „**Zoologie / Membrantransport**“
sollte auf dem Gebiet der Expression
und funktionellen Charakterisierung
von Membrantransportproteinen
ausgewiesen sein. In der Lehre
wird vor allem eine Beteiligung
in Allgemeiner Zoologie und
auf dem Forschungsgebiet in den
Bachelor- und Masterstudiengängen
„Biowissenschaften“ und „Biophysik“
erwartet. Es wird voraussichtlich
eine Bewerbung aus dem
Fachbereich Biologie geben.

Neben den allgemeinen
beamtenrechtlichen Voraussetzungen
gelten die in § 54 des Hochschulgesetzes
Rheinland-Pfalz geregelten
Einstellungsvoraussetzungen
(Details: [http://www.uni-kl.de/
wcms/ha1-rechtsvorschrift.html](http://www.uni-kl.de/wcms/ha1-rechtsvorschrift.html)).

Das Land Rheinland-Pfalz und die
TU Kaiserslautern vertreten ein
Konzept der intensiven Betreuung
der Studierenden und erwarten
deshalb eine hohe Präsenz der
Lehrenden an der Universität.
Die Bereitschaft zur Mitarbeit
in der Hochschulselbstverwaltung
wird vorausgesetzt.

Die TU Kaiserslautern ermutigt
qualifizierte Akademikerinnen
nachdrücklich sich zu bewerben.
Bewerberinnen und Bewerber
mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden
bei entsprechender Eignung bevorzugt
eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen mit detailliertem
Forschungsplan,
Drittmittelleinwerbungen, Lebenslauf /
wissenschaftlichem Werdegang,
Schriftenverzeichnis, sowie
bis zu vier Sonderdrucken sind
bis 25. Juli 2008 zu richten an:

**Dekan des Fachbereichs Biologie
Herrn Prof. Dr. J. W. Deitmer
Technische Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

Es wird gebeten, der Bewerbung
zusätzlich ein ausgefülltes Formblatt
beizulegen, das per E-Mail an
dekanat@biologie.uni-kl.de angefordert,
oder im Internet unter der Adresse
[http://www.uni-kl.de/
FB-Biologie/juniorprofessur](http://www.uni-kl.de/FB-Biologie/juniorprofessur)
herunter geladen werden kann.

4552.

An der TECHNISCHEN
UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN
sind im Fachbereich Biologie zum
nächstmöglichen Zeitpunkt
zwei Juniorprofessuren im
Beamtenverhältnis auf Zeit
zu besetzen:

**Juniorprofessur (W1)
für „Molekulare Genetik“
(Tenure Track vorgesehen)**

**Juniorprofessur (W1)
für „Molekulare Biophysik“
(Tenure Track vorgesehen)**

Das Dienstverhältnis als
Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin
beträgt zunächst drei Jahre und
soll nach positiver Evaluation
um weitere drei Jahre
verlängert werden.
Bei erfolgreicher Lehre und
sehr guten Forschungsleistungen
wird ein Tenure Track
(anschließende Übernahme auf einer
Lebenszeitprofessur) angestrebt.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin
für die „**Molekulare Genetik**“ sollte
in einem aktuellen Forschungsgebiet
der Genetik tätig sein. Wünschenswert
ist eine Anbindungsmöglichkeit an
bestehende Forschungsschwerpunkte
in Kaiserslautern. Er / Sie soll sich
an der Lehre in Genetik beteiligen.
Personalstellen werden vom
Fachbereich zur Verfügung gestellt.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin
für die „**Molekulare Biophysik**“ sollte
in einem aktuellen Forschungsgebiet
mit biophysikalischen Methoden,
z.B. Spektroskopie, FRET oder
strukturb biologischen Ansätzen,
tätig sein. Er / Sie soll dieses Fach
in Forschung und Lehre in der
Biologie und der Biophysik vertreten.
Wünschenswert ist eine Anbindung
an den bestehenden
Forschungsschwerpunkt zur
Membranbiologie in Kaiserslautern
(u.a. Graduiertenkolleg 845
„Membrantransport“).
Personalstellen werden vom
Fachbereich zur Verfügung gestellt.

Neben den allgemeinen
Voraussetzungen gelten die in
§ 54 des Hochschulgesetzes
Rheinland-Pfalz geregelten
Einstellungsvoraussetzungen
(Details: [http://www.uni-kl.de/
wcms/ha1-rechtsvorschrift.html](http://www.uni-kl.de/wcms/ha1-rechtsvorschrift.html)).

Das Land Rheinland-Pfalz und die
TU Kaiserslautern vertreten ein
Konzept der intensiven Betreuung
der Studierenden und erwarten
deshalb eine hohe Präsenz der
Lehrenden an der Universität.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Hochschulsebstverwaltung wird vorausgesetzt.

Die TU Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen mit detailliertem Forschungsplan, Drittmittelbewerbungen, Lebenslauf / wissenschaftlichem Werdegang, Schriftenverzeichnis sowie bis zu vier Sonderdrucken sind **bis 25. Juli 2008** zu richten an:

**Dekan des Fachbereichs Biologie
Herrn Prof. Dr. J. W. Deitmer
Technische Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

Es wird gebeten, der Bewerbung zusätzlich ein ausgefülltes Formblatt beizulegen, das per E-Mail an dekanat@biologie.uni-kl.de angefordert, oder im Internet unter der Adresse <http://www.uni-kl.de/FB-Biologie/juniorprofessur> herunter geladen werden kann.

4553.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN

Am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern ist im Rahmen des Forschungszentrums „Center for Mathematical and Computational Modelling (CM)²“ - vorbehaltlich der Zuweisung einer entsprechenden Planstelle - zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Juniorprofessur (W1) für Mathematisches Modellieren

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre mit Verlängerungsoption für weitere drei Jahre.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in Forschung und Lehre das Gebiet des Mathematischen Modellierens mit Hilfe partieller Differentialgleichungen und ihrer Anwendungen vertreten und auf den Forschungsgebieten der asymptotischen Analysis von partiellen Differentialgleichungen sowie im Bereich der numerischen Behandlung von partiellen und stochastischen Differentialgleichungen ausgewiesen sein.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation besondere didaktische Fähigkeiten, Erfahrung in der Lehre sowohl in Deutschland als auch im Ausland, gute englische Sprachkenntnisse sowie Erfahrungen mit Drittmittelprojekten und Zusammenarbeit mit außeruniversitären Instituten erwartet. Zu den Aufgaben gehören die Unterstützung des Sprechers des (CM)² hinsichtlich der wissenschaftlichen Leitung des (CM)² und der Koordination der wissenschaftlichen

Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer ITWM, sowie Lehre im Bereich des (CM)², die insbesondere mathematische Lehrveranstaltungen mit interdisziplinärem Charakter umfasst.

Das Land Rheinland-Pfalz und die TU Kaiserslautern vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen gelten die in § 54 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungsvoraussetzungen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium in einem mathematischen Studiengang,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungszeiten zusammen nicht mehr als sechs Jahre

betragen haben. Verlängerungen wegen z.B. Elternzeit, Wehrdienst, Zivildienst bleiben hierbei außer Betracht.

Das Auswahlverfahren wird an die Bestimmungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz über die Berufung von Professorinnen und Professoren angelehnt.

Die TU Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweise beifügen).

Bewerbungen sind **bis zum 30. Juni 2008** mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

**Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen/Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

4554.

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Hochstetten Blatt 294 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Hypothek in Höhe von 2000,- DM nebst 7 v. H. Jahreszinsen für die Kreissparkasse Kreuznach, jetzt: Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach, Briefnummer: 1692, wird für kraftlos erklärt. Urteil des Amtsgerichts Bad Sobernheim vom 28. Mai 2008.

Bad Sobernheim, den 28. Mai 2008

- 6 C 28/08 -

Das Amtsgericht

4555.

Antragsteller: Bruno Schweikhard, Oberböhl 36, 55218 Ingelheim. Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 7638 in Abt. III unter der laufenden Nr. 2 und 3 jeweils für die Kreissparkasse Bingen, Bingen am Rhein (jetzt Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach und Bingen), eingetragenen Grundschulden von jeweils 60.000,- DM zu lfd. Nr. 2: 15 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO; zu lfd. Nr. 3: 15 % Zinsen jährlich, 5 % einmalige Nebenleistung; vollstreckbar nach § 800 ZPO; werden für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 3. Juni 2008

- 2 C 554/07 -

Das Amtsgericht

4556.

Das in Verlust gegangene und auf den Namen Anh Tuan Tran lautende Sparbuch der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank), Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, BLZ: 562 500 30, Kto.-Nr.: 44 10 54 36 51, ist kraftlos (Urteil vom 27. Mai 2008).

Idar-Oberstein, den 29. Mai 2008

- 3 C 51/08 -

Das Amtsgericht

4557.

Der Grundschuldbrief Gr. 02 Nr. 14978801 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Dansenberg Blatt 146 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM, eingetragene Berechtigte: Edeltraud Zeising geb. Biland, geb. am 23. 8. 1921, ist für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief Gr. 02 Nr. 14978802 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Dansenberg Blatt 146 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM, eingetragene Berechtigte: Edeltraud Zeising geb. Biland, geb. am 23. 8. 1921, ist für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief Gr. 02 Nr. 14978803 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Dansenberg Blatt 146 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM, eingetragene Berechtigte: Edeltraud Zeising geb. Biland, geb. am 23. 8. 1921, ist für kraftlos erklärt (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 28. Mai 2008, Az.: 6 C 4/08).

Kaiserslautern, den 30. Mai 2008

- 6 C 4/08 -

Das Amtsgericht

4558.

Der Grundschuldbrief Gr. 8 Nr. 002093 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Enkenbach Blatt 669 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld zu 10.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Sportverein 1923 Enkenbach mit Sitz in Enkenbach, ist für kraftlos erklärt (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 28. Mai 2008, Az.: 6 C 5/08).

Kaiserslautern, den 30. Mai 2008

- 6 C 5/08 - Das Amtsgericht

4559.

Das Sparbuch, ausgegeben von der Stadtsparkasse Kaiserslautern, Kontonummer 300249927, das Sparbuch lautet auf: Frau Martha Giesbrecht, ist für kraftlos erklärt. Das Sparbuch, ausgegeben von der Stadtsparkasse Kaiserslautern, Kontonummer 300261427, das Sparbuch lautet auf: Frau Martha Giesbrecht, ist für kraftlos erklärt. Das Sparbuch, ausgegeben von der Stadtsparkasse Kaiserslautern, Kontonummer 300322096, das Sparbuch lautet auf: Martha Giesbrecht ist für kraftlos erklärt. Das Sparbuch, ausgegeben von der Stadtsparkasse Kaiserslautern, Kontonummer 300323276, das Sparbuch lautet auf: Frau Martha Giesbrecht, ist für kraftlos erklärt (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 28. Mai 2008 Az.: 6 C 6/08).

Kaiserslautern, den 30. Mai 2008

- 6 C 6/08 - Das Amtsgericht

4560.

Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 2361395 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Hohenekken Blatt 1168 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Briefgrundschuld zu 47.400,- DM, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Heimbau Aktiengesellschaft in Köln, ist für kraftlos erklärt (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 28. Mai 2008, Az.: 6 C 7/08).

Kaiserslautern, den 30. Mai 2008

- 6 C 7/08 - Das Amtsgericht

4561.

In der Aufgebotssache von Heike Friedrike Helf geb. Zänkert, geb. am 22. 7. 1966, wohnhaft Nettestraße 28, 56626 Andernach und Oliver Zänkert, geb. am 25. 3. 1970, wohnhaft Vierwindenhöfe 66, c/o Schneider, 56170 Bendorf, hat das Amtsgericht Koblenz am 29. Mai 2008 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz für Sayn Blatt 2286 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg, wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 29. Mai 2008

- 141 C 2761/07 - Das Amtsgericht

4562.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Pfifflogheim Blatt 1889 in Abt. III Nr. 4 für die Wormser Volksbank von 1860 eG in Worms am 29. März 1983 eingetragene Grundschuld über 6000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 29. Mai 2008

- 1 C 179/07 - Das Amtsgericht

4563.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Nieder-Flörsheim Blatt 1149 in Abt. III Nr. 1 für die Spar- und Darlehenskasse eGmbH in Nieder-Flörsheim eingetragene Grundschuld über 3067,75 EUR nebst 12 % Zinsen (Ersteintragung der Grundschuld am 9. Juni 1965 im Grundbuch von Nieder-Flörsheim Blatt 1149 A in Abt. III Nr. 1 über 6000,- DM) wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 29. Mai 2008

- 1 C 237/07 - Das Amtsgericht

4564.

Die nachfolgend bezeichneten Grundschuldbriefe, jeweils eingetragen im Grundbuch von Worms Blatt 3954: a) Abt. III Nr. 4: Grundschuld über 15.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, für die Kreis- und Stadtsparkasse Worms, in Worms eingetragen am 3. September 1970; b) Abt. III Nr. 5: Grundschuld über 5000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich für die Wormser Volksbank von 1860 eG, in Worms, eingetragen am 27. März 1972; c) Abt. III Nr. 6: Grundschuld über 20.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, für die Wormser Volksbank von 1860 eG, in Worms, eingetragen am 4. Juli 1988, werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 29. Mai 2008

- 1 C 240/07 - Das Amtsgericht

4565.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Westhofen Blatt 2222 in Abt. III Nr. 6 für die Wonnegauer Volksbank Westhofen eG in Westhofen am 18. April 1980 eingetragene Grundschuld über 26.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 29. Mai 2008

- 1 C 2/08 - Das Amtsgericht

4566.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Westhofen Blatt 2574 in Abt. III Nr. 4 für die Wormser Volksbank von 1860 eG in Worms am 22. Juni 1979 eingetragene Grundschuld über 150.000,- DM = 76.693,78 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich, wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 29. Mai 2008

- 1 C 3/08 - Das Amtsgericht

4567.

Das auf die Namen der Karl Heinrich Schöfer, verstorben 13. 3. 2007, zuletzt in Alsheim, und Eva Schöfer geb. Krause, von der Raiffeisenbank Alsheim-Gimbsheim eG, Bachstraße 38, 67577 Alsheim, ausgestellte Sparbuch mit der Sparkonto-Nr. 31103385, wird für kraftlos erklärt.

Worms den 29. Mai 2008

- 1 C 6/08 - Das Amtsgericht

4568.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Worms Blatt 11402 in Abt. III Nr. 1 für die Commerzbank Aktiengesellschaft, Filiale Mainz, in Mainz, eingetragene Grundschuld über 1.300.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 15. Mai 1992 für die BfG Bank AG -Filiale Worms-) wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 29. Mai 2008

- 1 C 12/08 - Das Amtsgericht

4569.

I. Der über die im Grundbuch von Bechhofen (Amtsgericht Zweibrücken) Blatt 945 in Abt. III Nr. 4 zugunsten der KKB Kundenkreditbank, Deutsche Haushaltsbank, KGaA, Zweigstelle Saarbrücken, Zweigniederlassung der KKB Kundenkreditbank, Deutsche Haushaltsbank, KGaA mit Sitz in Düsseldorf, eingetragene Eigentümerbriefgrundschuld von 25.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich; zuzüglich einer einmaligen Nebenleistung von 5 % des Grundschuldbetrages, vollstreckbar nach § 800 ZPO, ausgestellten Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 3840761 wird für kraftlos erklärt. II. Die Antragsteller haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zweibrücken, den 4. Juni 2008

- 1 C 746/07 - Das Amtsgericht

Aufgebote**4570.**

Frau Heike Lebeau geb. Schira, geb. am 6. 7. 1960, wohnhaft in 46342 Velen-Ramsdorf, Bogtergärten 67, vertreten durch Herrn Notar Dr. Bernd Gilcher in 67742 Lauterecken, Burgstraße 1, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung der verloren gegangenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Meisenheim Blatt 4391 in Abt. III unter der lfd. Nr. 5 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 1533,88 EUR (in Worten: eintausendfünfhundertdreiunddreißig - 88/100 Euro) nebst 8,5 v.H. Jahreszinsen für die Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach - Bingen, Briefnummer - 4440 - und 6, eingetragenen Grundschuld in Höhe von 6391,15 EUR (in Worten: sechstausenddreihundert-einundneunzig - 15/100 Euro) nebst 10 v.H. Jahreszinsen für den Bauingenieur Fritz Schira, geb. am 6. 11. 1918, aus Meisenheim, Briefnummer: 034270 - beantragt.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 20. August 2008, 8.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Gymnasialstraße 11, Saal 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Grundschuldbriefe vorzulegen, da diese ansonsten für kraftlos erklärt werden können.

Bad Sobernheim, den 16. Mai 2008

- 6 C 130/08 - Das Amtsgericht

4571.

Herr Paul Weibert, wohnhaft in 55606 Kirn, Auf dem Loh 55, vertreten durch die Volksbank Kirn-Sobernheim eG in Kirn, August-Bebel-Platz 4, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Sparbuchs Nr. 21174248, ausgestellt von der Volksbank Kirn-Sobernheim eG, Inhaber: Paul Weibert, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 4. August 2008, 8.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Gymnasialstraße 11, Saal 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Sobernheim, den 4. Juni 2008

- 6 C 182/08 - Das Amtsgericht

4572.

1. Frau Gabriele Ketter, geb. am 25. 6. 1953, wohnhaft Karthäuserstraße 5, 54498 Piesport; 2. Manfred Matheus, geb. am 20. 2. 1949, wohnhaft Im Weinberg 25, 54347 Neumagen-Dhron; 3. Stefan Matheus, geb. am

3. 8. 1962, wohnhaft Bahnhofstraße 24, 54498 Piesport; Antragsteller; haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Dhron Blatt 2159 eingetragenen Grundbesitzes: Flur 31 Nr. 17, Garten „Auf der Eller“, 352 qm; beantragt, § 927 BGB.

Die eingetragenen Eigentümer 1) Matthias Matheus, Sohn von Peter, Winzer in Dhron, Eigentümer zu 7/24 und 2) Johann Matheus, Sohn von Peter, Winzer in Dhron, Eigentümer zu 7/24 bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 10. Oktober 2008, 8.30 Uhr**, Saal 1.11 vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, in 54470 Bernkastel-Kues, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 9. Mai 2008

- 4 C 469/07 - Das Amtsgericht

4573.

Frau Maria Bretz, geb. am 12. 7. 1931, Hauptstraße 14 in 56767 Kolverath, vertreten durch Thomas Bretz, geb. am 2. 10. 1966, Hauptstraße 14 in 56767 Kolverath, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der Grundstücke von Mannebach Blatt 463 Flur 1 Flurstück 668/1, Waldfläche, In den Birken, 757 qm groß, Flur 1 Flurstück 674/2, Waldfläche, In den Birken, 837 qm groß, beantragt, § 927 BGB.

Die eingetragene Eigentümerin Maria Katharina Felser geb. Krein, zu Müllenbach, bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 17. September 2008, 9.00 Uhr**, Saal 106, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Daun, den 2. Juni 2008

- 3 C 205/08 - Das Amtsgericht

4574.

Helma Marie Kohl-Heffels, Am Steiger 19, 55743 Idar-Oberstein, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Götttschied Blatt 1503 in Abt. III unter Nr. 1 für Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin und München eingetragene Grundschuld zu 85.000,- DM (jetzt: 43.459,81 EUR) nebst 12 % Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, 12. August 2008, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Obergeschoss, Saal 116, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Idar-Oberstein, den 9. Mai 2008

- 3 C 300/08 - Das Amtsgericht

4575.

Die Ortsgemeinde Rheinabern, gesetzlich vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, diese vertreten durch den Bürgermeister, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Rheinabern Blatt 1995 eingetragenen Alleineigentums an dem Grundstück Gemarkung Rheinabern Flst.Nr. 1872, Sportplatz, Rappenfeld über die Kandler Straße, zu 3,10 Ar, beantragt und die zur Begründung des Antrages erforderlichen Tatsachen (§ 927 BGB) glaubhaft gemacht. Im Grundbuch ist die Deutsche Jugendkraft „Olympia“ Ortsgruppe Rheinabern e.V. mit dem Sitz in Rheinabern eingetragen.

Der oder die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermin am **Mittwoch, dem 6. August 2008, 13.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Kandel, Landauer Straße 19, 76870 Kandel, Sitzungssaal 25, anzumelden, widrigenfalls sie mit ihrem Eigentum ausgeschlossen werden.

Kandel, den 26. Mai 2008

- 1 C 205/08 - Das Amtsgericht

4576.

Herr Karl Werner Rinker, geb. am 7.4.1955, wohnhaft in 48155 Münster, Wolbecker Straße 66, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz Gruppe 02 Nr. 3136775) betreffend die zugunsten der Sparkasse Koblenz in Koblenz im Grundbuch von Rhens Blatt 4554 in Abt. III Nr. 1 (ursprünglich: Blatt 2188 in Abt. III Nr. 4) eingetragenen Grundschuld über 18.000,- DM, verzinslich mit 16 % jährlich, beantragt (§§ 1192, 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **28. August 2008, um 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 110, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 26. Mai 2008

- 141 C 549/08 - Das Amtsgericht

4577.

Frau Rosemarie Berndt, Schnappenberg 4, 66869 Kusel, vertreten durch den Herrn Notar Martin Naumann, Trierer Straße 65, 66869 Kusel, hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefe der im Grundbuch von Kusel Blatt 424 in Abt. III Nr. 4 und Nr. 5 zugunsten von Helmut Berndt, Kusel, eingetragenen Briefgrundschulden zu 220.000,- DM sowie 320.000,- DM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 15. Dezember 2008, nachmittags 16.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Kusel im Sitzungssaal I anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Grundschuldbriefe vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Kusel, den 16. Mai 2008

- 2 C 162/08 - Das Amtsgericht

4578.

Die im Grundbuch von Offenbach/Queich Blatt 2402 eingetragenen Grundstückseigentümer 1. Manfred Bardua, Mozartstraße 48, 76877 Offenbach, 2. Simone Fauß geb. Bardua, Hauptstraße 116a, 67365 Schwegenheim, 3. Volker Bardua, Brückweg 8, 67067 Ludwigshafen, zu Ziffer 1.: Miteigentümer zu 1/2; zu Ziffer 2.+3.: neben Manfred Bardua sowie den weiteren eingetragenen Grundstücksberechtigten Anke Ackermann geb. Bardua, Patrick Bardua, in Erbengemeinschaft als Miteigentümer zu 1/2; haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Teil-Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 09990104 über zunächst 65.500,- Deutsche Mark, später, nach Abtretungsabschreibung von 33.000,- Deutsche Mark mit Rang nach dem Rest über verbliebene 32.500,- Deutsche Mark (letzttragiger - vierter - Teilbetrag aus der ursprünglichen Grundschuld von 183.000,- DM; ersttragige 83.000,- DM + zweittragige 34.500,- DM + dritttragige 33.000,- DM + viertragige 32.500,- DM = 183.000,- DM des ursprünglichen Rechts),

ausgestellt über die im Grundbuch von Herxheim Blatt 2402 in Abt. III unter laufender Nr.1c) eingetragene Grundschuld (letzttragiger Teil von 32.500,- DM) für die Commerzbank Aktiengesellschaft, Filiale Landau/Pf., lastend auf dem Grundstück BV-Nr. 1 Gemarkung Offenbach Fl.-Nr. 3467/133, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 48, zu 8,38 Ar, beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 10. September 2008, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau i. d. Pf., Marienring 13, 76829 Landau, Zimmernummer: 519, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, anderenfalls die Kraftloserklärung dieses Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Landau, den 14. Mai 2008

- 3 C 245/08 - Das Amtsgericht

4579.

Die Sparkasse Südliche Weinstraße, Marie-Curie-Straße 5, 76829 Landau in der Pfalz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich in ihrem Hause verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 14498007 über 200.000,- Deutsche Mark (102.258,38 EUR), ausgestellt über die im Grundbuch von Landau Blatt 13643 in Abt. III unter laufender Nr. 1 eingetragene Grundschuld für die Sparkasse Südliche Weinstraße, Marie-Curie-Straße 5, 76829 Landau in der Pfalz, lastend auf dem Grundstück Miteigentumsanteil von 1/3 BV-Nr. 1 Gemarkung Landau in der Pfalz Fl.-Nr. 519, Gebäude- und Freifläche, Kleiner Platz 3, zu 1,55 Ar, beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 5. September 2008, 8.45 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz, Zimmernummer 517, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, anderenfalls die Kraftloserklärung dieses Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Landau, den 20. Mai 2008

- 4 C 321/08 - Das Amtsgericht

4580.

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, vertreten durch den Vorstand, Torstraße 49, 10119 Berlin, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Bühlingen Blatt 1794 in Abt. III Nr. 1 über 119.000,- DM nebst bis zu 15 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld für die Deutsche Bank AG, Filiale Neuwied, sowie die in Abt. III Nr. 2 über 20.000,- DM nebst bis zu 15 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld für die Deutsche Bank AG, Filiale Neuwied, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 5. August 2008, 9.00 Uhr**, Saal II, vor dem unterzeichneten Gericht (Am Konvikt 10, 53545 Linz) anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Linz, den 16. Mai 2008

- 2 C 296/08 - Das Amtsgericht

4581.

Rita Wenzel, Auf der langen Lein 30, 55120 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht: Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im

Grundbuch von Mainz für Mombach Blatt 7346 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 3000,- DM (= 1533,88 EUR). Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mbH, Ludwigsburg, jetzt: Bausparkasse Aktiengesellschaft in Ludwigsburg.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, 17. September 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 162, 1. OG, Ernst-Ludwig-Straße 7, Gebäude B vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 18. Mai 2008

- 81 C 576/07 -

Das Amtsgericht

4582.

Mainzer Universitätsfonds, Ernst-Ludwig-Straße 10, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundpfandrechtsbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 11827 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 33.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 11827 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 8000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz.

Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert ihre Rechte spätestens in dem auf **Montag, 3. November 2008, 9.00 Uhr**, Dienstzimmer 123, 1. OG, Diether-von-Isenburg-Straße, Gebäude A, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Das Aufgebot vom 29. April 2008 wird wegen offensichtlicher Unrichtigkeit aufgehoben.

Mainz, den 28. Mai 2008

- 83 C 579/07 -

Das Amtsgericht

4583.

Erika Hanke, Heiligkreuzweg 94, 55130 Mainz, und Manfred Hanke, Heiligkreuzweg 94, 55130 Mainz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 3864 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 40.903,35 EUR (= 80.000,- DM). Eingetragener Berechtigter: Allianz-Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin und München, jetzt: Stuttgart.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, 28. August 2008, 9.00 Uhr**, Saal 208, 2. Stock, Diether-von-Isenburg-Straße, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 28. März 2008

- 86 C 104/08 -

Das Amtsgericht

4584.

Auf Antrag der Rechtsnachfolgerin der Grundschuldgläubigerin der Wüstenrot Bausparkasse AG, 71630 Ludwigsburg, werden die abhanden gekommenen Grundschuldbriefe vom 30. November 1948 (Rheinland-Pfalz Gruppe 06 Nrn. 116802 bzw. 116803) hinsichtlich der im Grundbuch von Hassloch Blatt 10786 in Abt. III Nr. 1 und Nr. 2 zugunsten der Gläubigerin, der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ludwigsburg eingetragenen Grundschulden in Höhe von 1200,- DM (= 613,55 EUR) und 900,- DM (= 460,16 EUR) aufgegeben.

Der/die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 21. August 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal C 3 vor dem Amtsgericht Neustadt/Weinstraße, anberaumten Aufgebots-termin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Zugleich wird verboten, an Inhaber der Urkunden eine Leistung zu bewirken.

Neustadt, an der Weinstraße, den 27. Mai 2008

- 2 C 50/08 -

Das Amtsgericht

4585.

Volksbank Kaiserslautern-Nordwestpfalz eG, Kanalstraße 4, 67655 Kaiserslautern, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe Gruppe 02 Nr. 0 292 289 ausgestellt über das im Grundbuch von Winnweiler Blatt 546 in Abt. III lfd. Nr. 3 zugunsten der Volksbank Kaiserslautern-Nordwestpfalz eG eingetragenes Grundpfandrecht über 15.000,- DM (i.W.: fünfzehntausend Deutsche Mark) nebst 14 % Jahreszinsen vollstreckbar nach § 800 ZPO sowie Gruppe 02 Nr. 3 171 882 ausgestellt über das im Grundbuch von Winnweiler Blatt 546 in Abt. III lfd. Nr. 4 zugunsten der Volksbank Kaiserslautern-Nordwestpfalz eG eingetragenes Grundpfandrecht über 20.000,- DM (i.W.: zwanzigtausend Deutsche Mark) nebst 14 % Jahreszinsen vollstreckbar nach § 800 ZPO, beantragt.

Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Montag, 11. August 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 1, EG, Kreuznacher Straße 37, vor dem Amtsgericht Rockenhausen anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Rockenhausen, den 20. Mai 2008

- 1 C 218/08 -

Das Amtsgericht

4586.

Clemens Müller, Fritz-Golsen-Straße 7, 67308 Zellertal, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes Gruppe 6 Nr. 092769, ausgestellt über die im Grundbuch von Zell Blatt 141 in Abt. 3 unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg, eingetragene Briefgrundschuld über 23.800,- DM (i.W.: dreiundzwanzigtausendachtundert Deutsche Mark) nebst Jahreszinsen von 12 %, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 11. August 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Rockenhausen, den 15. Mai 2008

- 1 C 228/08 -

Das Amtsgericht

4587.

1. Albert Berhausen, Krachsnußbaumweg 15a, 53604 Bad Honnef, Antragsteller, 2. Maria Berhausen geb. Proff, Krachsnußbaumweg 15a, 53604 Bad Honnef, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Christoph Bell, Markt 10 - 12, 53111 Bonn, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Unkelbach Blatt 2646 in Abt. III Nr. 2 und 3 zugunsten der Kreissparkasse Ahrweiler eingetragenen Grundschulden in Höhe von a) 8000,- DM nebst 10 % Jahreszinsen und b) 16.000,- DM nebst 10 % Jahreszinsen beantragt. Im Grundbuch ist Apollonia Burghard geb. Berhausen, geb. 3. 6. 1926, als Eigentümerin eingetragen.

Der Inhaber dieses Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 13. August 2008, 8.30 Uhr**, Saal 23, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen; andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt werden.

Sinzig, den 6. Juni 2008

- 10 C 250/08 -

Das Amtsgericht

4588.

Irene Staudt, Eduard-Schieffer-Straße 16, 54295 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Trier für Sankt Matthias Blatt 5574 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 22.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen am Rhein, jetzt Eurohypo AG.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 19. August 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 30. Mai 2008

- 6 C 182/08 -

Das Amtsgericht

4589.

Peter Kudjer, Vogelsang 25, 54292 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe: 1. Im Grundbuch von Trier für Ruwer-Paulin Blatt 833 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse (jetzt Sparkasse) Trier. Brief Gruppe 1 Nr. 4860. 2. Im Grundbuch von Trier für Ruwer-Paulin Blatt 833 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse (jetzt Sparkasse) Trier. Brief Gruppe 6 Nr. 137349.

Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Freitag, den 8. August 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 28. Mai 2008

- 32 C 239/08 -

Das Amtsgericht

Konkursverfahren

4590.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma KIVA GmbH, Bauelemente-Vertrieb, Backeleystraße 12a, 56743 Mendig, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Kieberger, ist das Verfahren am 30. Mai 2008 mangels einer die Kosten desselben deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt worden. Die Einstellung wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Mayen, den 30. Mai 2008

- 10 N 11/98 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

4591.

World Tenniquoits Federation (WTF) e.V., Koblenz (56068 Koblenz).

Koblenz, den 21. April 2008

- VR 20339 - Das Amtsgericht

4592.

Laufen und Helfen e.V., Koblenz (56068 Koblenz).

Koblenz, den 28. April 2008

- VR 20340 - Das Amtsgericht

4593.

Bürgerinitiative für Hochwasserschutz e.V., Koblenz-Gondorf (56330 Koblenz-Gondorf).

Koblenz, den 28. April 2008

- VR 20341 - Das Amtsgericht

4594.

Societas Historia e.V., Cochem (56812 Cochem).

Koblenz, den 28. April 2008

- VR 20342 - Das Amtsgericht

4595.

Judo Club Maifeld e.V., Polch (Polch).

Koblenz, den 28. April 2008

- VR 20343 - Das Amtsgericht

4596.

1. Modelleisenbahn-Club Rhein-Ahr e.V., Bad Neuenahr-Ahrweiler (53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler).

Koblenz, den 8. Mai 2008

- VR 20344 - Das Amtsgericht

4597.

Historische Darstellungsgruppe Preußisches Fußartillerie Regiment 9 und der alten Preußischen Garnisationsregimenter zu Coblenz Geschichtsdarstellung der Alten Armee 1871-1914 e.V., Koblenz (56068 Koblenz).

Koblenz, den 8. Mai 2008

- VR 20345 - Das Amtsgericht

4598.

Waldkindergarten Eichhörnchen e.V., Andernach-Eich (Andernach-Eich).

Koblenz, den 9. Mai 2008

- VR 20346 - Das Amtsgericht

4599.

Boten der Freude und Hoffnung e.V., Buch (Gartenstraße 3, 56357 Buch).

Koblenz, den 16. Mai 2008

- VR 20347 - Das Amtsgericht

4600.

A bis Z - Hilfe zur Selbsthilfe in der Villa Sonnenschein e.V., Rhens (Hochstraße 26 - 28, 56321 Rhens).

Koblenz, den 26. Mai 2008

- VR 20349 - Das Amtsgericht

4601.

Förderverein Mädchen- und Damenfußball VfR Niederfell e.V., Niederfell (Dr. Bellinghausen-Straße 8, 56333 Winningen).

Koblenz, den 26. Mai 2008

- VR 20350 - Das Amtsgericht

4602.

Schmerzblocka.de.e.V., Koblenz (Koblenz).

Koblenz, den 29. Mai 2008

- VR 20351 - Das Amtsgericht

4603.

TREC Deutschland e.V., Koblenz-Gondorf (Kronenbergerstraße 10, 56330 Koblenz-Gondorf).

Koblenz, den 30. Mai 2008

- VR 20352 - Das Amtsgericht

4604.

Förderverein des Kindergarten Gemmerich e.V., Gemmerich (56357 Gemmerich).

Koblenz, den 3. Juni 2008

- VR 20353 - Das Amtsgericht

4605.

Förderverein für das Turnen im TuS Niederberg e.V., Koblenz (56077 Koblenz).

Koblenz, den 3. Juni 2008

- VR 20354 - Das Amtsgericht

4606.

Verein für orientalischen Tanz Shalimah e.V., mit dem Sitz in Dudenhofen.

Ludwigshafen, den 10. April 2008

- VR 60285 - Das Amtsgericht

4607.

Kulturverein Anadolu e.V., mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 10. April 2008

- VR 60286 - Das Amtsgericht

4608.

Förderverein Amateur- und Jugendschach e.V., mit dem Sitz in Neustadt/Weinstraße.

Ludwigshafen, den 11. April 2008

- VR 60287 - Das Amtsgericht

4609.

Förderverein Kibitop e.V., mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 21. April 2008

- VR 60288 - Das Amtsgericht

4610.

Die Unabhängigen e.V., mit dem Sitz in Hassloch.

Ludwigshafen, den 24. April 2008

- VR 60289 - Das Amtsgericht

4611.

Effektiv Eltern und Kinderförderung e.V., mit dem Sitz in Neustadt/Weinstraße.

Ludwigshafen, den 25. April 2008

- VR 60290 - Das Amtsgericht

4612.

Freizeitverein Fortuna e.V., mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 29. April 2008

- VR 60291 - Das Amtsgericht

4613.

Förderverein der Grundschule Pestalozzi Bobenheim-Roxheim e.V., mit dem Sitz in Bobenheim-Roxheim.

Ludwigshafen, den 29. April 2008

- VR 60292 - Das Amtsgericht

4614.

Bürgerinitiative Für den grünen Süden e.V., mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 5. Mai 2008

- VR 60293 - Das Amtsgericht

4615.

Förderverein Kindertagesstätte Pustelblume in Wachenheim an der Weinstraße e.V., mit dem Sitz in Wachenheim.

Ludwigshafen, den 8. Mai 2008

- VR 60294 - Das Amtsgericht

4616.

1. Frauen Fußball Club 08 Niederkirchen e.V., mit dem Sitz in Niederkirchen.

Ludwigshafen, den 15. Mai 2008

- VR 60295 - Das Amtsgericht

4617.

Sommertanzfestival e.V., mit dem Sitz in Speyer.

Ludwigshafen, den 16. Mai 2008

- VR 60296 - Das Amtsgericht

4618.

Vereinigung unabhängiger Unternehmer e.V., mit dem Sitz in Neustadt/Weinstraße.

Ludwigshafen, den 26. Mai 2008

- VR 60297 - Das Amtsgericht

4619.

Förderverein Aktiver Fußball Obbrigheim e.V., mit dem Sitz in Obbrigheim.

Ludwigshafen, den 26. Mai 2008

- VR 60298 - Das Amtsgericht

4620.

Qualitätsinitiative Akupunktur e.V., mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 26. Mai 2008

- VR 60299 - Das Amtsgericht

4621.

POLART e.V., mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 28. Mai 2008

- VR 60300 - Das Amtsgericht

4622.

Musical Incomparable e.V., Mainz.

Mainz, den 13. Mai 2008

- 90 VR 40324 - Das Amtsgericht

4623.

Funkamateure Trutzturn Nierstein-Oppenheim e.V., Nierstein.

Mainz, den 14. Mai 2008

- 90 VR 40325 - Das Amtsgericht

4624.

Förderverein der katholischen Kindertagesstätte St. Elisabeth Irrel e.V., Irrel.

Wittlich, den 20. Mai 2008

- 10 VR 40284 - Das Amtsgericht

4625.

Junge Kammerphilharmonie Trier e.V., Trier.

Wittlich, den 20. Mai 2008

- 10 VR 40285 - Das Amtsgericht

4626.

Obedience Hundesport Südeifel e.V., Landscheid.

Wittlich, den 20. Mai 2008

- 10 VR 40286 - Das Amtsgericht

4627.

Elbkreuz e.V., Bitburg.

Wittlich, den 23. Mai 2008

- 10 VR 40287 - Das Amtsgericht

4628.

Freunde und Förderer der Katholischen Kindertagesstätte St. Nikolaus Daun e.V., Daun.

Wittlich, den 30. Mai 2008

- 10 VR 40288 - Das Amtsgericht

4629.

Fußballförderverein Burbach/Neustraßburg e.V., Burbach.

Wittlich, den 30. Mai 2008

- 10 VR 40289 - Das Amtsgericht

4630.

AKTIVES Hüttingen e.V., Hüttingen.

Wittlich, den 30. Mai 2008

- 10 VR 40290 - Das Amtsgericht

4631.

Culturverein Longasura (CVL) e.V., Langsur.

Wittlich, den 2. Juni 2008

- 10 VR 40291 - Das Amtsgericht

4632.

Kultur und Förderkreis Mülheim e.V., Mülheim.

Wittlich, den 2. Juni 2008

- 10 VR 40292 - Das Amtsgericht

4633.

Humanistischer Verband Rheinland-Pfalz e.V., Trier.

Wittlich, den 2. Juni 2008

- 10 VR 40293 - Das Amtsgericht

4634.

KG Unverschämt Wiesbaum e.V., Wiesbaum.

Wittlich, den 3. Juni 2008

- 10 VR 40294 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 4635 bis 4738 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

4635.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Eichen Blatt 1102 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Januar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Eichen Flur 1 Flurstück 56/1, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Hauptstraße 18, Größe: 1825 qm (Einfamilienwohnhaus mit Schuppen). Festgesetzter Verkehrswert: 70.000,- EUR.

Altenkirchen, den 27. Mai 2008

- 1 K 106/07 - Das Amtsgericht

4636.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 16059 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 234,03/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 43 Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Humpendinckstraße 23, 25, 27, Größe: 3959 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoss und Dachgeschoss und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 139, mit Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz (Nr. 134), für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16001 bis Blatt 16126), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17. Juli 1990; eingetragen am 1. Oktober 1990; **am Donnerstag, dem 28. August 2008, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(Wohnung mit 42 qm Wohnfläche; 2 Zimmer, Studio, Küche, Diele, Flur, Dusche mit WC, Balkon, Kellerraum, Abstellraum.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 63.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 26. November 2007

- 3 K 130/03 - Das Amtsgericht

4637.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 16394 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Bad Kreuznach BV Nr. 1 Flur 76 Nr. 215/105, Gebäude- und Freifläche, Baumgartenstraße 1, 233 qm; Gemarkung Bad Kreuznach BV Nr. 2 Flur 76

Nr. 216/105, Erholungsfläche, Baumgartenstraße 1, 58 qm; **am Donnerstag, dem 21. August 2008, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(a) 2-3 geschossiges Wohnhaus; b) Garten). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 1: 54.000,- EUR; b) BV Nr. 2: 5000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 19. November 2007

- 3 K 176/06 -

Das Amtsgericht

4638.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, 29. August 2008, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, Saal 4, das im Grundbuch von Müllenbach Blatt 1028 eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung: BvNr. 2 Flur 20 Nr. 155, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 18, zu 1177 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18. Juni 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 165.000,- EUR festgesetzt. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten nicht mehr.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 3. Juni 2008

- 6 K 040/07 -

Das Amtsgericht

4639.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, 10. September 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Adenau Blatt 3354 eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung: BvNr. 1 Flur 22 Nr. 156/4, Gebäude- und Freifläche, Alte Poststraße 44, zu 1313 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. Oktober 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 220.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 3. Juni 2008

- 6 K 64/07 -

Das Amtsgericht

4640.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lötzebeuren Blatt 1341 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 2. September 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 19 Nr. 35, Gebäude- und Freifläche, Weimerstraße 13, 773 qm (25.000,- EUR); lfd. Nr. 2 Flur 19 Nr. 65, Erholungsfläche, Auf dem Garten, 800 qm (2400,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 27. Mai 2008

- 6 K 54/07 -

Das Amtsgericht

4641.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rapperath Blatt 857 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 31. Juli 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Flur 10 Nr. 60, Gebäude- und Freifläche, Planstraße C, 740 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 148.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 28. Mai 2008

- 6 K 7/08 -

Das Amtsgericht

4642.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Aspisheim Blatt 1092 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 27. November 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Aspisheim Flur 1 Nr. 76, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8, 208 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 57.000,- EUR (siebenundfünfzigtausend Euro). Im Termin am 14. Januar 2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 50 % Grenze gemäß § 85 a ZVG von Amts wegen versagt. Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit ca. 112 qm Wohnfläche, teil. unterkellert. Das Dachgeschoss ist teil. ausgebaut. Baujahr: um 1900. 1994 Modernisierung Fenster und Heizung.

Bingen am Rhein, den 28. Mai 2008

- 4 K 50/06 -

Das Amtsgericht

4643.

Auf Antrag des Konkursverwalters soll der im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 7651 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 2. Oktober 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Nieder-Ingelheim Flur 22 Nr. 96/9, Gartenland (Obstb), Hinter der Griesmühle, 2189 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 4000,- EUR (viertausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein brachliegendes Grundstück, das u.a. mit Holunderbüschen und Brombeeren bewachsen ist.

Bingen am Rhein, den 27. Mai 2008

- 4 K 38/07 -

Das Amtsgericht

4644.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingen Blatt 3153 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. Oktober 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 240,77/1000 an Grundstück Bingen am Rhein Flur 1

Nr. 465/4, Gebäude- und Freifläche, Untere St. Nikolausgasse, 1 qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/6, Verkehrsfläche, Pfarrhofstraße, 3 qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/7, Verkehrsfläche, Pfarrhofstraße, 1 qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/8, Verkehrsfläche, Pfarrhofstraße, 3 qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/9, Gebäude- und Freifläche, Hasengasse 8, 10, 12, 1562 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Ober- bzw. Dachgeschoss sowie Abstellräumen und Kfz-Abstellplatz im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6.1 - 6.14. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 15. September 1983 und 29. März 1984. Festgesetzter Verkehrswert: 750.000,- EUR (siebenhundertfünfzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein viergeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, dass mit einem Keller und einem Tiefkeller unterkellert ist. Das Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr 1983.

Bingen am Rhein, den 28. Mai 2008

- 4 K 40/07 -

Das Amtsgericht

4645.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederheimbach Blatt 1894 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 30. Oktober 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Niederheimbach, Flur 11. Nr. 344/2, Gebäude- und Freifläche, Waldfeld, Heimbachtal 51, 5662 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 298.000,- EUR (zweihundertachtundneunzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Jugendstilvilla am Heimbach mit Nebengebäuden und Restmauern der „alten Ölmühle“ am Fuße eines großen, hängigen Waldgrundstücks. Die Villa ist in den Hang gebaut und voll unterkellert. Das Gebäude besteht aus zwei Gebäudetrukten. Baujahr: ca. 1907.

Bingen am Rhein, den 28. Mai 2008

- 4 K 42/07 -

Das Amtsgericht

4646.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingen Blatt 3155 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. Oktober 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 35,69/1000 an Grundstück Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/4, Gebäude- und Freifläche, Untere St. Nikolausgasse, 1 qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/6, Verkehrsfläche, Pfarrhofstraße, 3 qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/7, Verkehrsfläche, Pfarrhofstraße, 1 qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/8, Verkehrsfläche, Pfarrhofstraße, 3 qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/9, Gebäude- und Freifläche, Hasengasse 8, 10, 12, 1562 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Dachgeschoss, sowie Kfz-Abstellplatz im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8.0. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 15. September 1983 und 29. März 1984. Festgesetzter Verkehrswert: 100.000,- EUR (einhunderttausend Euro).

Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung von ca. 145 qm im 2. Dachgeschoss eines viergeschossigen Wohn- und Geschäftshauses. Baujahr 1983.

Bingen am Rhein, den 27. Mai 2008

- 4 K 54/07 - Das Amtsgericht

4647.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1427 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 6. November 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 14 Groß-Winternheim Flur 1, Nr. 172/4, Gebäude- und Freifläche und Landwirtschaftsfläche, Oberhofstraße 4, 2493 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 575.000,- EUR (fünfhundertfünfundsiebzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein zweiseitig angebautes, teilunterkellertes, 2-geschossiges gemischt genutztes Gebäude mit einem zu Wohnzwecken ausgebauten Dachgeschoss. Baujahr: 1789, Modernisierung: 1970-80 und 1993-95. Laut Gutachten vom 11. Februar 2008 ist das Gebäude leerstehend.

Bingen am Rhein, den 27. Mai 2008

- 4 K 72/07 - Das Amtsgericht

4648.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Steineberg (Eifel) Blatt 497 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 18. September 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 16 Gemarkung Steineberg Flur 6 Nr. 40/1, Grünanlage, Zur Held, 1302 qm (22.000,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 17 Gemarkung Steineberg Flur 6 Nr. 56/1, Gebäude- und Freifläche (422 qm Wohnhausbebauung in Reihe; 26 qm Einzelhausbebauung), Grünland (2610 qm), Hauptstraße 21, 3058 qm (46.000,- EUR). Die Euro-Beträge in Klammern sind die nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Werte (Verkehrswerte).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 5. Juni 2008

- 2 K 08/2007 - Das Amtsgericht

4649.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Duppach Blatt 552 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 18. September 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Duppach Flur 17 Nr. 7/2, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Hauptstraße 53, 744 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 126.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 5. Juni 2008

- 2 K 32/2007 - Das Amtsgericht

4650.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Diez Blatt 4664 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 11. November 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 400/10.000 an Grundstück Gemarkung Diez Flur 46 Flurstück 81/90, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße 82, 2358 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4647 bis Blatt 4682); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Verkehrswert 54.500,- EUR. Wohnfläche: 73 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 3. Juni 2008

- 10 K 14/06 - Das Amtsgericht

4651.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Teileigentumsgrundbuch von Diez Blatt 5775 eingetragene, nachstehend bezeichnete Teileigentum **am Montag, dem 29. September 2008, 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Wohn- und Geschäftshaus lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Gemarkung Diez Flur 11 Flurstück 44/1, Gebäude- und Freifläche, Im Werkes 1, 1722 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Aufbauten sowie an den im Garagengeschoss gelegenen Kfz-Stellplätzen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (blau umrandet), nebst Sondernutzungsrecht an dem Aufzug und der Freifläche, die im Plan (Erdgeschoss) blau schraffiert und mit Nr. 4 bezeichnet ist. Verkehrswert: 970.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 30. Mai 2008

- 10 K 51/06 - Das Amtsgericht

4652.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hahnstätten Blatt 2386 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 10. November 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 27,040/1000 an Grundstück Gemarkung Hahnstätten Flur 34 Flurstück 65/2, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße, 3064 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2379 bis Blatt 2413); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wohnfläche: 44 qm. Verkehrswert: 73.500,- EUR. Das gesamte Anwesen wird als Seniorenresidenz genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 3. Juni 2008

- 10 K 3/07 - Das Amtsgericht

4653.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hahnstätten Blatt 2411 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 10. November 2008, 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 41,164/1000 an Grundstück Gemarkung Hahnstätten Flur 34 Flurstück 65/2, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße, 3064 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im 3. Obergeschoss nebst Sondernutzungsrecht an der Dachterrasse, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 33; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2379 bis Blatt 2413); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wohnfläche: 66 qm. Verkehrswert: 92.500,- EUR. Das gesamte Anwesen wird als Seniorenresidenz genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 4. Juni 2008

- 10 K 5/07 - Das Amtsgericht

4654.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in den Wohnungsgrundbüchern von Hahnstätten Blatt 2245 und 2246 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 28. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

a) Hahnstätten Blatt 2245 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 70/100 an Grundstück Gemarkung Hahnstätten Flur 32 Flurstück 17/6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, 430 qm; Gemarkung Hahnstätten Flur 32 Flurstück 17/7, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 13, 637 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkonen im EG und DG, der Garage im EG und KG sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2245 bis Blatt 2246); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Verkehrswert: 178.200,- EUR. b) Hahnstätten Blatt 2246 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 30/100 an Grundstück Gemarkung Hahnstätten Flur 32 Flurstück 17/6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, 430 qm; Gemarkung Hahnstätten Flur 32 Flurstück 17/7, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 13, 637 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss des Hauses, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2245 bis Blatt 2246); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Verkehrswert: 75.330,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke sind am 30. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 3. Juni 2008

- 10 K 8/07 - Das Amtsgericht

4655.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Teileigentumsgrundbuch von Diez Blatt 4682 eingetragene, nachstehend bezeichnete Teileigentum **am Dienstag, dem 11. November 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 48/10.000 an Grundstück Gemarkung Diez Flur 46 Flurstück 81/90, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße 82, 2358 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 36; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4647 bis Blatt 4682). Verkehrswert: 2600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 3. Juni 2008

- 10 K 26/07 - Das Amtsgericht

4656.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Roth Blatt 291 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 22. September 2008, 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Einfamilienhaus mit Garage und Stellplatz lfd. Nr. 1 Gemarkung Roth Flur 1 Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 11, 917 qm. Verkehrswert: 140.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 4. Juni 2008

- 10 K 71/07 - Das Amtsgericht

4657.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Gückingen Blatt 730 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 29. September 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 98,47/1000 an Grundstück Gemarkung Gückingen Flur 10 Flurstück 43/4, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 4a, 734 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen nebst Balkon (Wohnung im Erdgeschoss) sowie dem Kellerraum Nr. 2 im Kellergeschoss; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 2 in der Doppelparkergarage. Wohnfläche: 56 qm. Verkehrswert: 59.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 30. Mai 2008

- 10 K 83/07 - Das Amtsgericht

4658.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Diez Blatt 5871 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 4. November 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 74,02/1000 an Grundstück Gemarkung Diez Flur 17 Flurstück 66/9, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Rödchen 23, 867 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Räumen der Wohnung nebst Balkon im OG sowie dem

Kellerraum W7 im KG; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5865 bis Blatt 5875); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; zu der hier eingetragenen Wohnungseigentumsseinheit Nr. 7 gehört das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 7. Wohnfläche: 41 qm. Verkehrswert: 45.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 2. Juni 2008

- 10 K 4/08 - Das Amtsgericht

4659.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Diez Blatt 5642 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 3. November 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 212/10.000 an Grundstück Gemarkung Diez Flur 17 Flurstück 49/3, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Rödchen 53, 55, 57, 2173 qm; Gemarkung Diez Flur 17 Flurstück 83/2, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Rödchen 39, 41, 1814 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung A 12 im Dachgeschoss und Kellerraum im Kellergeschoss, alles mit A 12 gekennzeichnet. Wohnfläche: 59 qm. Verkehrswert: 56.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 4. Juni 2008

- 10 K 25/08 - Das Amtsgericht

4660.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reichenbach Blatt 959 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 3. November 2008, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz. Nr. 5 Gemarkung Reichenbach Flur 6 Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 17, 6,43 Ar (Zweifamilienhaus mit gewerblichen Räumen und Garage, Kirchstraße 17 und 17a). Verkehrswert: 234.500,- EUR. Im Versteigerungstermin am 5. Mai 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Mike und Sina Tomoscheit**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 5. Mai 2008

- 11 K 86/05 - Das Amtsgericht

4661.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bundenbach Blatt 2037 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 1. Dezember 2008, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Bundenbach Flur 4 Flurstück 80/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 67, 709 qm (Mehrfamilienhaus). Verkehrswert: 150.000,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 8. Oktober 2007 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Franz-Josef Menges**, unbekannten Aufenthaltes.

Idar-Oberstein, den 5. Juni 2008

- 11 K 135/06 - Das Amtsgericht

4662.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Götschied Blatt 1363 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 3. November 2008, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz. Nr. 1 Gemarkung Götschied Flur 6 Flurstück 57/7, Platz, In Erdelsflur, 2,06 Ar (Parkplatzfläche), Verkehrswert: 10.000,- EUR; Best.Verz. Nr. 2 Gemarkung Götschied Flur 6 Flurstück 57/16, Verkehrsfläche, In Erdelsflur 1, 0,32 Ar (Parkplatzfläche), Verkehrswert: 1500,- EUR; Best. Verz. Nr. 4 Gemarkung Götschied Flur 6 Flurstück 110/19, Verkehrsfläche, Blumenstraße, 2,97 Ar (Parkplatzfläche), Verkehrswert: 14.400,- EUR; Best.Verz. Nr. 5 Gemarkung Götschied Flur 6 Flurstück 110/21, Verkehrsfläche, Blumenstraße, 1,87 Ar (Parkplatzfläche), Verkehrswert: 9100,- EUR. Verkehrswert insgesamt: 35.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Paul Hügel GmbH & Co. KG**.

Idar-Oberstein, den 29. Mai 2008

- 11 K 77/07 - Das Amtsgericht

4663.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 5193 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 1. September 2008, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 8,13/100 an Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 1 Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Drosselweg 20, 845 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Apartment im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan blau umrandet eingezeichnet und mit Nr. 3 gekennzeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 3; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5191 bis 5197); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie; im Wege der Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. Juni 1993 (Eigentumswohnung mit ca. 40 qm Wohnfläche). Verkehrswert: 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Margit Gaugler**, Übersee.

Idar-Oberstein, den 4. März 2008

- 11 K 83/07 - Das Amtsgericht

4664.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das in den Wohnungsgrundbüchern von Idar-Oberstein Blatt 7586 und Blatt 7587 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 1. September 2008, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 7586 Best.Verz. Nr. 1 2/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 8 Flurstück 75/11, Gebäude- und Freifläche, Turmalinstraße 5, 8,01 Ar; Flur 8 Flurstück 87/10, Gebäude- und Freifläche, Turmalinstraße 5, 6,53 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I, Ia.

Eigentümer: **Wolfgang Reichardt** und **Ulrike Wild**, zu je 1/2-Anteil.

Verkehrswert: 120.000,- EUR.

Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 7587 Best.Verz. Nr. 1 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 8 Flurstück 75/11, Gebäude- und Freifläche, Turmalinstraße 5, 8,01 Ar; Flur 8 Flurstück 87/10, Gebäude- und Freifläche, Turmalinstraße 5, 6,53 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II.

Eigentümer: **Wolfgang Reichardt** und **Ulrike Wild**, zu je 1/2-Anteil.

Verkehrswert: 68.000,- EUR.

Verkehrswert insgesamt: 188.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2007 in die Wohnungsgrundbücher eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Wolfgang Reichardt** und **Ulrike Reichardt** (jetzt: Wild), zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 17. April 2008

- 11 K 90/07 - Das Amtsgericht

4665.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heiligenmoschel Blatt 204 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Dienstag, dem 16. September 2008, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal Saal 15, versteigert werden.

Gemarkung Heiligenmoschel Bestandsverzeichnis Nr. 1 und 2 Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, zu 460 qm; Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 12, zu 580 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 77.000,- EUR bzw. 3500,- EUR; gemäß Gutachten: denkmalgeschütztes Einfamilienhaus, 2-geschossig, nicht unterkellert, DG, nicht ausgebaut, altes Bauernhaus, als Doppelhaushälfte ausgeführt, ursprüngliches Baujahr um 1700, 4 Zimmer, Küchenbereich, Bad und Freisitz, Unterhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. November 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Oliver Karch** und **Christine Karch**, in Otterberg, eingetragen.

§ 85 a ZVG gilt nicht mehr, d.h. die Hälfte des Grundstückswertes braucht nicht mehr ausgeteilt zu werden.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Mai 2008

- 2 K 163/06 - Das Amtsgericht

4666.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Enkenbach Blatt 183 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 2. September 2008, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Flurstück 89/2, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 22, 670 m², Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 169.000,- EUR. Laut Schätzer: Wohnhaus mit Teilunterkellerung (Gewölbe) mit in Verlängerung vormaliger Scheune - heute Gaststätte (Baujahr ca. 1882); EG: 2 Wohnungen; DG: sanierungsbedürftig; Holzschuppenanbau als Lager für Gaststätte; Fertigteilgarage und Stellplätze; weiter massiv gebauter Schuppen im Rohbauzustand; straßenseitige Hoffläche, teilweise als Freisitz für Gaststätte genutzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Juli 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Braun, Willi**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. Juni 2008

- 1 K 102/07 - Das Amtsgericht

4667.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterberg Blatt 312 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 2. September 2008, 15.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemeinde Otterberg Fl.St. 1652/38, Gebäude- und Freifläche, Baumstraße 2, Größe 559 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 154.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. November 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerinnen waren damals **Brigitte Kästling-Kühn** und **Gudrun Wolf** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 14. Mai 2008

- 3 K 184/07 - Das Amtsgericht

4668.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24156 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, dem 4. September 2008, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

2177/100.000-Miteigentumsanteil am Grundstück Kaiserslautern Flurstück 2176/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kantstraße 40, zu 2214 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 70.600,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: **Dorina Kabel**.

Laut Schätzer: Eigentumswohnung in 9-geschossigem Wohnhaus mit 36 Eigentumswohnungen, Baujahr 1977, Diele, Abstellraum, Ess- und Wohnraum, Küche, Schlafzimmer, Balkon, Abstellraum im Keller, Wohnfläche ca. 63,61 qm.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Mai 2008

- 5 K 177/07 - Das Amtsgericht

4669.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Olsbrücken eingetragene, nachstehend bezeichnete einheitliche Grundstück **am Donnerstag, dem 28. August 2008, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Olsbrücken Flurstück 871/4, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 106, 598 m²; Flurstück 871/5, Verkehrsfläche, Hauptstraße, 24 m²; Flurstück 871/6, Verkehrsfläche, Hauptstraße, 10 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 130.663,- EUR. Laut Schätzer: Einfamilienwohnhaus, Wohn- und Nutzfläche, 142 m², Baujahr 1929/30 mit Terrasse, Parkplatz und befestigter Hoffläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Februar 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Schuck, Jörg** und **Petra**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. Juni 2008

- 1 K 26/08 - Das Amtsgericht

4670.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Albersbach Blatt 257 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 9. September 2008, 15.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1. Gemeinde Albersbach Flurstück 530/6, Gebäude- und Freifläche, Albersbacher Straße (63), Größe 587 qm, laut Auskunft der Verbandsgemeinde Weilerbach: Hausnummer 67; 2. 1/2-Anteil am Grundstück Gemeinde Albersbach Flurstück 530/8, Verkehrsfläche, Albersbacher Straße, Größe 75 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): zusammen als wirtschaftliche Einheit: 145.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Februar 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerin war damals **Amy Schleper** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Mai 2008

- 3 K 34/08 - Das Amtsgericht

4671.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 11759 eingetragene, nachstehend bezeichnete Erbbaurecht **am Donnerstag, dem 4. September 2008, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Erbbaurecht an dem Grundstück Flurstück 3675/229 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 62, zu 734 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 245.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Februar 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Elisabeth Schultz** und **Gerhard Schultz** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2008

- 4 K 21/08 - Das Amtsgericht

4672.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Untersulzbach Blatt 99 eingetragenen, nachstehend bezeichneten

Grundstücke **am Montag, dem 8. September 2008, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

1. Gemarkung/Grundbuch Untersulzbach Blatt 99 Flurstück Nr. 33 Gebäudefläche, Grünland, Pferchstraße 22, zu 540 qm; 2. Gemarkung/Grundbuch Untersulzbach Blatt 99 Flurstück Nr. 32, Gebäudefläche, Grünland, Pferchstraße 22, zu 850 qm; zusammen: Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 119.000,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: **Franz Bernatz**.

Laut Schätzer: Einfamilienwohnhaus mit integrierter Einzelgarage, Baujahr 1960, ca. 92,90 m² Wohnfläche, Dachgeschoss nicht ausgebaut.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 28. Mai 2008

- 5 K 19/08 - Das Amtsgericht

4673.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wolken Blatt 667 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 28. August 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 114, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 33/100 an Grundstück Wolken Flur 4 Flurstück 52/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 423 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Verkehrswert: 60.000,- EUR (i.W.: sechzigtausend Euro). Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass ggf. Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann nur durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 4. Juni 2008

- 21 K 111/07 - Das Amtsgericht

4674.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sayn Blatt 4692 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 21. August 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 114, versteigert werden.

Flur 2 Flst. 129/1, Gebäude- und Freifläche, Brexstraße 15, 203 m². Verkehrswert: 73.000,- EUR (i.W. dreiundsiebzigtausend Euro). Bei dem Objekt handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus nebst Doppelgarage. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 5a, EG (Tel. 02 61 - 102-1017) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 4. Juni 2008

- 21 K 152/07 - Das Amtsgericht

4675.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Sondernheim Blatt 1915 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 50,984/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/52, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche Jungholzstraße 1 C, Größe: 4019 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 146; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit einem freistehenden Wohnhaus - Apartmentgebäude; angeblich besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Doppelparker in der Tiefgarage. Wert: 25.800,- EUR. Lfd. Nr. 2 zu 1 Miteigentumsanteil von 1/168 an Grundstück der Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/20, Freifläche Junholzstraße, Größe: 312 qm; Wert: 130,- EUR. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Verwandte oder Verschwägte 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung oder bei Veräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 1. September 2006.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 30. Juli 2008, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 26. Mai 2008

- 2 K 140/06 - Das Amtsgericht

4676.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Freimersheim Blatt 947 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2/3 an dem Grundstück Gemarkung Freimersheim Flurstück 49/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 57, Größe: 950 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; mit dem hier gebuchten Wohnungseigentum ist das Nutzungsrecht an dem mit 2 bezeichneten Garten und an der mit 2 bezeichneten Terrasse verbunden; zu 1: Die Teilungserklärung ist geändert. Der zum Sondereigentum 1 gehörende Kellerraum wird Gemeinschaftseigentum. Der Heizraum sowie der dahinter liegende Öltankraum wird Sondereigentum 2. Der Fahrradraum nebst dem Bad 1, im Lageplan mit „zu 2“ bezeichnet, sowie die im Lageplan kariert eingezeichneten Hofflächen werden dem jeweiligen Eigentümer der Raumeinheit - 2 - zur Sondernutzung zugewiesen. Die im Lageplan schraffierte Hoffläche wird dem jeweiligen Eigentümer der Raumeinheit - 1 - zur Sondernutzung zugewiesen. Laut Gutachten angeblich bestehend aus einem Wohnhaus mit Garage, Nebengebäude und 1 Kfz-Stellplatz. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 155.000,- EUR. Veräußerungsbeschränkung: Die Veräußerung an andere Personen als Ehegatten oder Abkömmlinge bedarf der Zustimmung des Eigentümers der anderen Wohnungseinheit; Ausnahme: Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 13. November 2007.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 1. August 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 231, EG im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 26. Mai 2008

- 2 K 177/07 - Das Amtsgericht

4677.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Teileigentumsgrundbuch von Wörth Blatt 2073 lfd. Nr. 1, 2: Miteigentumsanteil von 283/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Wörth Flurstück 1528/444, Gebäudefläche, Marktstraße 4, 6, 8, Größe: 1552 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 62 A bezeichneten Gewerberaum im Erdgeschoss, Hauseingang A und den Abstellräumen Nr. 62 A im Untergeschoss des Hauseingangs A. Laut Gutachten ein Wohn- und Geschäftshaus mit 4 Gewerbe- und 60 Wohneinheiten. Hier: Geschäftsraum im EG, Hauseingang A und Abstellräumen im UG, Marktstraße 8, 76744 Wörth. Wert: 128.000,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 11. Juli 2007.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 13. August 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 22. April 2008

- 3 K 105/07 - Das Amtsgericht

4678.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Kübelberg Blatt 366 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 12. September 2008, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Gemarkung Kübelberg Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Saarbrücker Straße 11, zu 0,0319 ha (Einfamilienwohnhaus; Bj. ca. 1929; Wfl. 95 qm). Verkehrswert: (§ 74 a ZVG): 113.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 28. Mai 2008

- K 10/08 - Das Amtsgericht

4679.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unkel Blatt 3303, 3305, 3307 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. August 2008, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Unkel Blatt 3303 Miteigentumsanteil von 24/100 an Grundstück Unkel Flur 2 Nr. 1329/27, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 335 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3302 bis Blatt 3307); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die

Bewilligung vom 9. August 1999 (UR.Nr. 1172/99J; Notar Dr. Jungblut, Neuwied) Bezug genommen; übertragen aus Blatt 1836; eingetragen am 12. Mai 2000. Unkel Blatt 3305 Miteigentumsanteil von 24/100 an Grundstück Unkel Flur 2 Nr. 1329/27, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 335 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3302 bis Blatt 3307); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 9. August 1999 (UR.Nr. 1172/99J; Notar Dr. Jungblut, Neuwied) Bezug genommen; übertragen aus Blatt 1836; eingetragen am 12. Mai 2000. Unkel Blatt 3307 Miteigentumsanteil von 2/100 an Grundstück Unkel Flur 2 Nr. 1329/27, Gebäude- und Freifläche, Siebengebirgsstraße, 335 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3302 bis Blatt 3307); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 9. August 1999 (UR.Nr. 1172/99J; Notar Dr. Jungblut, Neuwied) Bezug genommen; übertragen aus Blatt 1836; eingetragen am 12. Mai 2000. Lage: Siebengebirgsstraße 3/11, 53572 Unkel. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Wohnungseigentum Nr. 2 (Unkel Blatt 3303): 66.000,- EUR; Wohnungseigentum Nr. 4 (Unkel Blatt 3305): 68.000,- EUR; Teileigentum an Garagenstellplatz Nr. 6: 6000,- EUR (gemäß Gutachten: Wohnungs- und Teileigentum an den im Erd-, Ober- und Dachgeschoss rechts gelegenen Eigentumswohnungen und Tiefgaragenstellplatz).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. April 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 2. Juni 2008

- 6 K 18/02 - Das Amtsgericht

4680.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rheinbrohl Blatt 4839 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 19. August 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 28 Nr. 335, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 52, 127 qm; lfd. Nr. 2 Flur 28 Nr. 336, Gebäude- und Freifläche, daselbst, 35 qm; lfd. Nr. 3 Flur 28 Nr. 337, Gebäude- und Freifläche, daselbst, 18 qm. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Flurstück 335: 234.000,- EUR (Wohn- und Geschäftshaus); Flurstück 336: 8760,- EUR (Anbau zum Wohn- und Geschäftshaus); Flurstück 337: 6640,- EUR (Garage).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 29. Mai 2008

- 6 K 52/04 - Das Amtsgericht

4681.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberkasbach Blatt 1120 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. August 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 5 Nr. 9/2, Erholungsfläche, Kasbachtalstraße 10, 217 qm; lfd. Nr. 4 Flur 5 Nr. 8/1, Gebäude- und Freifläche, Kasbachtalstraße 10, 122 qm; lfd. Nr. 5 Flur 5 Nr. 8/2, Gebäude- und Freifläche, Kasbachtalstraße 10a, 155 qm. Lage: Kasbachtalstraße 10 und 10a, 53547 Kasbach-Ohlenberg. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Flurstück 9/2: 2150,- EUR; Flurstück 8/1: 39.000,- EUR; Flurstück 8/2: 29.000,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um 2 mit einem 2-geschossigen Gebäudekomplex bebaute Grundstücke und ein unbebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 20. Mai 2008

- 6 K 50/05 - Das Amtsgericht

4682.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt/Wied Blatt 3460 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 8. September 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 31 Nr. 10/23, Gebäude- und Freifläche, Werner-Heisenberg-Straße 8 - 10, 7280 qm. Lage: Werner-Heisenberg-Straße 8 - 10, 53577 Neustadt/Wied. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 580.000,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einer Gewerbehalle mit Verkaufsraum, Bürotrakt und Betriebswohnung bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 30. Mai 2008

- 6 K 11/06 - Das Amtsgericht

4683.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Linz Blatt 6272 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. August 2008, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 25 Flur 33 Nr. 192/2, Gebäude- und Freifläche, Linzhausenstraße 9, 681 qm; lfd. Nr. 26 Flur 33 Nr. 192/1, Verkehrsfläche, Linzhausenstraße, 18 qm; Lage: Linzhausenstraße 9, 53545 Linz. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Flurstück 192/2 (Wohnhaus): 142.000,- EUR; Flurstück 192/1 (Parkplatz): 2000,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus nebst Parkplatz).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 20. Mai 2008

- 6 K 24/06 - Das Amtsgericht

4684.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt/Wied Blatt 3031 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 25. August 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 25 Nr. 40/3, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 5, 1743 qm. Lage: Mühlenstraße 5, 53577 Neustadt/Wied. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 186.000,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 30. Mai 2008

- 6 K 51/06 - Das Amtsgericht

4685.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Vettelschoß Blatt 3179 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. August 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 11 Nr. 88/134, Gebäude- und Freifläche, Kalenborner Straße 20, 914 qm. Lage: Kalenborner Straße 20, 53560 Vettelschoß. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 124.500,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit einem Mehrfamilienhaus).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 2. Juni 2008

- 6 K 54/06 - Das Amtsgericht

4686.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Linz am Rhein Blatt 4653 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. August 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 43 Nr. 138, Gebäude- und Freifläche, Linzhausenstraße 44, 123 qm. Lage: Linzhausenstraße 44, 53545 Linz am Rhein. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 83.000,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 20. Mai 2008

- 6 K 66/06 -

Das Amtsgericht

4687.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mutterstadt Blatt 7803 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. August 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mutterstadt BV-Nr. 1 Fl.St.Nr. 9408/25, Gebäude- und Freifläche, An der Fohlenweide 1 c, zu 3407 qm; BV-Nr. 2 zu 1 Miteigentumsanteil von 3300/8210 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 9408/27, Verkehrsfläche, An der Fohlenweide, zu 502 qm (gewerbliche Halle, Bürobau, Bj. ca. 1997, Nutzfl. Hallenteile ca. 1622 qm, Bürotrakt ca. 219 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 1.226.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 26. Mai 2008

- 3 K 123/05 (S) -

Das Amtsgericht

4688.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 13438 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. August 2008, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstr. 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim 133/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 3312/20, Gebäude- und Freifläche, Arnulfstraße 48, zu 291 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Abstellraum und Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (3 ZKB, Toilette, ca. 62 qm, Bj. ca. 1900/10, Ren. ca. 1970/80).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 27. Mai 2008

- 3 K 4/06 (G) -

Das Amtsgericht

4689.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 8030 und 8037 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. August 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstr. 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 8030 15/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 503/1, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 45, zu 867 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Abstellräumen im Dachgeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10 (3 ZKB, Toilette, Abstellraum, ca. 82 qm, Bj. ca. 1955-60, Neuausbau 1993). Blatt 8037 1/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 503/1, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 45, zu 867 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 95.000,- EUR für Blatt 8030 und auf 7500,- EUR für Blatt 8037 festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 27. Mai 2008

- 3 K 61/06 (G) -

Das Amtsgericht

4690.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 6511 und 6559 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. August 2008, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Blatt 6511 17/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 1356/4, Hof- und Gebäudefläche, Hochfeldstraße 26, zu 5476 qm; verb. mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bez. Wohnung im EG links bestehend aus: 3 Zimmer, Küche, Bad, WC/Dusche, Flur, Abstellschrank, Balkon, Kelleranteil (86,51 qm Wohnfläche, Bj. ca. 1977). Blatt 6559 2/1000-Miteigentumsanteil an demselben; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichneten Garageneinstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 100.000,- EUR für die Wohnung und 8000,- EUR für den Garageneinstellplatz festgesetzt.

Ludwigshafen, den 26. Mai 2008

- 3 K 86/06 (G) -

Das Amtsgericht

4691.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11104 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 22. August 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen MEA von 155/1000 an Grundstück Gemarkung Ludwigshafen Fl.St.Nr. 1132/17, Gebäude- und Freifläche, Margarethenstraße 3, zu 1090 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Spitzboden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9, und dem Kellerraum, bezeichnet mit Nr. 9.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 31.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 27. Mai 2008

- 3 K 17/07 -

Das Amtsgericht

4692.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mutterstadt Blatt 8038 und 8047 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. August 2008, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstr. 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mutterstadt Blatt 8038 51/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 3554, Gebäude- und Freifläche, Ludwigshafener Straße 25, 27, 29, zu 1631 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links des Hauses Nr. 27 und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. Wo 11 (3 ZKB, Balkon, ca. 57 qm Wohnfläche, Bj. ca. 1962). Blatt 8047 5/1000-Miteigentumsanteil an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 75.000,- EUR für Blatt 8038 und 4000,- EUR für Blatt 8047 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 27. Mai 2008

- 3 K 59/07 (G) -

Das Amtsgericht

4693.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Edigheim Blatt 3073 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. September 2008, 13.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Edigheim Fl.St.Nr. 294/4, Hof- und Gebäudefläche, Gernotstraße 9, zu 446 qm (Zweifamilienwohnhaus mit rückwärtigem Büroanbau, Wfl.: 134 m² EG, OG, Nutzfläche: 121 m² UG, OG, 30 m² KG, Baujahr 1960 + 1992, Garage).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Max Fischer**, Gernotstraße 11, 67069 Ludwigshafen, und **Thomas Fischer**, Gernotstraße 11, 67069 Ludwigshafen, zu je 1/2, eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 205.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 27. Mai 2008

- 3 K 60/07 -

Das Amtsgericht

4694.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheingönheim Blatt 1324 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. August 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstr. 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Rheingönheim BV-Nr. 3 Fl.St. Nr. 146/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 201, zu 245 qm (Gaststätte zu ca. 172 qm mit Fremdenzimmern zu ca. 211 qm, Bj. ca. 1900, später renoviert).

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 185.000,- EUR (ohne Zubehör) festgesetzt.

Ludwigshafen, den 26. Mai 2008

- 3 K 69/07 (S) -

Das Amtsgericht

4695.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bretzenheim Blätter 7790 und 7255 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

Blatt 7790 1 15,5/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bretzenheim Flur 1 Flurstück 220/2, Gebäude- und Freifläche, Bert-Brecht-Straße 10 (53 qm); Bretzenheim Flur 1 Flurstück 221/1, Gebäude- und Freifläche, Bert-Brecht-Straße 10 (141 qm); Bretzenheim Flur 1 Flurstück 221/2, Gebäude- und Freifläche, Essenheimer Straße 27 A (2 qm); Bretzenheim Flur 1 Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Essenheimer Straße 27 (7 qm); Bretzenheim Flur 1 Flurstück 221/10, Gebäude- und Freifläche, Bert-Brecht-Straße 10 (446 qm); 649 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Erdgeschoss, Aufteilungsplan Nr. G1 (im derzeitigen Wohnhaus Bert-Brecht-Straße 10). Blatt 7255 1 24,5/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bretzenheim Flur 1 Flurstück 220/2, Gebäude- und Freifläche, Bert-Brecht-Straße 10 (53 qm); Bretzenheim Flur 1 Flurstück 221/1, Gebäude- und Freifläche, Bert-Brecht-Straße 10 (141 qm); Bretzenheim Flur 1 Flurstück 221/2, Gebäude- und Freifläche, Essenheimer Straße 27 A (2 qm); Bretzenheim Flur 1 Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Essenheimer Straße 27 (7 qm); Bretzenheim Flur 1 Flurstück 221/10, Gebäude- und Freifläche, Bert-Brecht-Straße 10 (446 qm); 649 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen und dem Kellerraum, gemäß Unteraufteilungsplan Nr. W1 und Teilungserklärung vom 26. April 1985. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 304.000,- EUR (Blatt 7790: 92.000,- EUR + Blatt 7255: 212.000,- EUR). Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Wohnhaus mit Büro in Wohnungs- und Teileigentum. Bürofläche im Erdgeschoss: ca. 60 qm (Blatt 7790). Wohnfläche im Obergeschoss + Dachgeschoss ca. 116 qm, Nutzfläche im Kellergeschoss ca. 58 qm (Blatt 7255). Auf dem Grundstück befinden sich 2 weitere Wohnung- und Teileigentumseinheiten.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 70 %-Grenze versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 5. Juni 2008

- 261 K 28/02 - Das Amtsgericht

4696.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Klein-Winternheim Blatt 2406 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. Oktober 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Klein-Winternheim Flur 1 Flurstück 262/12, Gebäude- und Freifläche, Pariser Straße, 310 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 205.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein unterkellertes Reihenhundhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (ca. 111 qm Wohnfläche). Adresse vor Ort: Im Obstgarten 23.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 29. Mai 2008

- 260 K 97/05 - Das Amtsgericht

4697.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gonsenheim Blatt 14939 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 21. Oktober 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Gonsenheim Flur 1 Flurstück 2159, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 7, 303 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Obergeschoss und im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 212.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus mit ca. 160 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 29. Mai 2008

- 260 K 162/06 - Das Amtsgericht

4698.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Olm Blatt 6174 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 13. Oktober 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 450/10.000 an Grundstück Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 298/15, Gebäude- und Freifläche, Goldbergstraße, 23, 25, 2483 qm; Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 298/14, Verkehrsfläche, Unter der Steinkante, 93 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 114.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 4-Zimmer-Wohnung von ca. 96 qm Wohnfläche im Haus Nr. 25.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 4. Juni 2008

- 260 K 60/07 - Das Amtsgericht

4699.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Olm Blatt 6158 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 13. Oktober 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 390/10.000 an Grundstück Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 298/15, Gebäude- und Freifläche, Goldbergstraße, 23, 25, 2483 qm; Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 298/14, Verkehrsfläche, Unter der Steinkante, 93 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 100.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung von ca. 86 qm Wohnfläche in Haus Nr. 23.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 4. Juni 2008

- 260 K 61/07 - Das Amtsgericht

4700.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Olm Blatt 6200 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 13. Oktober 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 420/10.000 an Grundstück Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 217/5, Gebäude- und Freifläche, Goldbergstraße, 50, 52, 2169 qm; Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 217/3, Gebäude- und Freifläche, Goldbergstraße, 843 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 113.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 4-Zimmer-Wohnung von ca. 97 qm Wohnfläche im Haus Nr. 50. In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 4. Juni 2008

- 260 K 122/07 - Das Amtsgericht

4701.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ober-Olm Blatt 3058 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 14. Oktober 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

4 Ober-Olm Flur 20 Flurstück 815, Hof- und Gebäudefläche, Ulzheimerstraße 15, 297 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 235.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein freistehendes unterkellertes Wohnhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 29. Mai 2008

- 260 K 140/07 - Das Amtsgericht

4702.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Essenheim Blatt 3919 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. Oktober 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Essenheim Flur 18 Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Am Römerberg 36D, 36E, 565 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Doppelhaushälfte, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 245.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um die Doppelhaushälfte Hausnummer 36E.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 29. Mai 2008

- 260 K 142/07 - Das Amtsgericht

4703.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2433 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 5 Gemarkung Ettringen Flur 4 Flurstücke 51/4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Breitenholz, Größe: 14.057 qm; **am Mittwoch, dem 24. September 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Reithalle mit 25 Boxen und Nebenräumen, Gastronomie mit Schankraum und kleinem Clubraum, 4 Sälen und Doppelkegelbahn, Küche, mehrere Lager- und Vorratsräume, 2 Büroräume mit Aktenraum, Betriebswohnung (3 ZKB), 6 Zimmer mit Duschbad, LKW-Garage, Baujahr ab 1980 - 2000. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 84 a Abs. 5, 95 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 432.000,- EUR, der Wert des Betriebsinventars wurde mit 28.000,- EUR bewertet. Die Mindestgebotsgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 29. Mai 2008

- 2 K 25/06 - Das Amtsgericht

4704.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen a) Blatt 619 (1/2-Anteil), b) Blatt 1609 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) Blatt 619 (1/2-Anteil) lfd. Nr. 2 Gemarkung Ettringen Flur 5 Flurstück 454/2, Weg, An der Pumpe, Größe: 9 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Ettringen Flur 5 Flurstück 454/3, Weg, An der Pumpe, Größe: 36 qm; b) Blatt 1609 lfd. Nr. 1 Gemarkung Ettringen Flur 5 Flurstück 451/1, Gebäude- und Freifläche, Auf der Pumpe 10, Größe: 188 qm; **am Freitag, dem 12. September 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit Garage. Grundstück: 188 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 52.600,- EUR. Die Mindestgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20./23. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 8. Mai 2008

- 2 K 44/06 - Das Amtsgericht

4705.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Wohnungsgrundbuch von Ochtersend Blatt 5832 eingetragene, nachstehend bezeichnete Eigentumswohnung lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Ochtersend Flur 3 Flurstück 52/10, Gebäude- und Freifläche, Willy-Brandt-Straße 7, Größe: 1325 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss, einem Kellerraum sowie der Doppelgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; **am Montag, dem 15. September 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung im Obergeschoss ist ca. 118 qm groß. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 119.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 21. Mai 2008

- 2 K 6/08 - Das Amtsgericht

4706.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Steinen Blatt 208 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. August 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Steinen lfd. Nr. 6 Flur 1 Flurstück 2/10, Gebäude- und Freifläche, Hohe Straße 10, 0,01 Ar; lfd. Nr. 8 Flur 1 Flurstück 2/23, Gebäude- und Freifläche, Hohe Straße 8, 13,70 Ar; lfd. Nr. 9 Flur 1 Flurstück 1652/14, Gebäude- und Freifläche, Hohe Straße 8, 0,01 Ar (laut Gutachten sind lfd. Nr. 6 und 9 unbebaut, lfd. Nr. 8 ist bebaut mit einem Wohngebäude, vermutlich teilweise gewerblich genutzt, und einem Nebengebäude, ehemalig Stall/Scheune). Verkehrswerte: lfd. Nr. 6 und 9 jeweils 30,- EUR, lfd. Nr. 8 = 203.000,- EUR. Im Termin vom 7. August 2007 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 5. Juni 2008

- 14 K 32/06 - Das Amtsgericht

4707.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Waldbreitbach Blatt 2023 Best. Verz. lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 321/7, Hof- und Gebäudefläche, Über dem Weiher 4, 5,71 Ar; laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) 1-geschossiges, unterkellertes Massivgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 204.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 17. Juli 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 10. Oktober 2008, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 126.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 3. Juni 2008

- 13 K 108/07 - Das Amtsgericht

4708.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Weis Blatt 5129 BV-Nr. 1 Flur 3 Nr. 232/13, Gebäude- und Freifläche, Dachspfad 20, 14,22 Ar; Bebauung laut Gutachten: nicht unterkellertes, beheizbares Betriebsgebäude mit Büro und Sozialtrakt; zusätzlicher Bürocontainer, Hundezwinger. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 130.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 4. Oktober 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 6. August 2008, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 3. Juni 2008

- 13 K 140/07 - Das Amtsgericht

4709.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Raubach Blatt 1782 BV-Nr. 1 Flur 6 Nr. 757, Hof- und Gebäudefläche, Vorm Heidchen, 7,30 Ar; BV-Nr. 2 Flur 9 Nr. 37, Ackerland, Bei der Linzer Heide, 13,36 Ar; BV-Nr. 3 Flur 6 Nr. 765/4, Hofraum, Vorm Heidchen, 2,53 Ar; laut Gutachten bebaut mit Einfamilienwohnhaus und Garage. Das Objekt beinhaltet 2 Wohnungen, die jeweils über eigene Eingänge erschlossen sind. Es besteht ein erheblicher Instandsetzungszustand. Bei den Grundstücken 2 und 3 handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 84.000,- EUR, 1700,- EUR, 2900,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 17. Oktober 2007 bzw. 21. Dezember 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 10. Oktober 2008, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 126.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 3. Juni 2008

- 13 K 145/07 - Das Amtsgericht

4710.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 28. Juli 2008, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden:

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14294 Miteigentumsanteil zu 216,09/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2146/2, Schützenplatzstraße 4, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0170 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG sowie dem Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14291 bis 14294). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Mai 1997, eingetragen am 30. September 1997 (Eigentumswohnung, Altbau, ca. 63 m² Wohnfläche, ca. 2000,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 33.500,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 105/07 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 2. Juni 2008

- 1 K 105/07 - Das Amtsgericht

4711.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 25. August 2008, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht

Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Hauenstein Blatt 2994 Gemarkung Hauenstein Fl.Nr. 4073/4, Gebäude- und Freifläche, Pirminiusstraße 12a, zu 5590 m² (3-geschoss. Fabrik, Baujahr ca. 1950, ca. 2533 m² Nutzfläche, Brandschaden, keine Versicherungsforderung; 2-geschoss. Kantine, Baujahr ca. 1950, ca. 155 m² Nutzfläche; 1-geschoss. Werkhalle, Baujahr ca. 1969, ca. 285 m² Nutzfläche; schlechter Bauzustand, erheblicher Unterhaltungsstau, Verkehrswert: 146.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 158/07 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutsschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 29. Mai 2008

- 1 K 158/07 - Das Amtsgericht

4712.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Stauf Blatt 1088 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. September 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 35/100 an Grundstück Stauf Flst.Nr. 388/407, Gebäude- und Freifläche, Robert-Schumann-Straße 32, 867 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 170.000,- EUR; Hälfteanteile jeweils: 85.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss im Zweifamilienwohnhaus mit Garagenstellplatz. Wohn-/Nutzfläche ca. 144 qm.

Beschlagnahme: 12. Januar 2005

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 20. Februar 2008

- 1 K 196/04 - Das Amtsgericht

4713.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alsenz Blatt 953 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 8. September 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

2 Alsenz Flurstück Nr. 711, Gebäude- und Freifläche, Grasweg 3B, 483 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 197.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebautes Grundstück, Baujahr 1973.

Beschlagnahme: 9. Dezember 2006

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 20. Februar 2008

- 1 K 156/06 - Das Amtsgericht

4714.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gehrweiler Blatt 172 eingetragene Grundbesitz 5 Gehrweiler Flst.Nr. 522/2, Gebäude- und Freifläche, Eckstraße 43, 140 qm (laut Gutachten: Hof- und Gartenfläche), Verkehrswert: 700,- EUR; 1/2-Anteile je 350,- EUR; 6 Gehrweiler Flst.Nr. 522/3, Gebäude- und Freifläche, Eckstraße 43, 100 qm (laut Gutachten: kleines Einfamilienhaus; tatsächliche Hausnummer 15), Verkehrswert: 27.000,- EUR; 1/2-Anteile je 13.500,- EUR; 7 Gehrweiler Flst.Nr. 522, Gebäude- und Freifläche, Bornberg, 480 qm (laut Gutachten: Gartenfläche), Verkehrswert: 1900,- EUR; 1/2-Anteile je 950,- EUR; 1. Beschlagnahme: 4. Oktober 2006; www.hanmark.de; **am Donnerstag, dem 4. September 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 5. März 2008

- 2 K 127/06 - Das Amtsgericht

4715.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Wohnungs-Grundbuch von Eisenberg Blatt 4073 eingetragene Grundbesitz **am Montag, dem 1. September 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 21,63/1000 an Grundstück Eisenberg Fl.St. 2244/31, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 7, 9, 11, 2556 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Nr. 9 und den beiden Kellerräumen Nr. 11 im Kellergeschoss (laut Gutachten: Diele/Flur, Wohnküche, Schlafzimmer, Bad; ca. 41 qm Wohnfläche).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 42.200,- EUR; 1. Beschlagnahme: 20. März 2007.

Rockenhausen, den 28. Februar 2008

- 2 K 27/07 - Das Amtsgericht

4716.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende in den Grundbüchern von Rockenhausen Blatt 3737 und 3739 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 28. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Rockenhausen Blatt 3737 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1.283/10.000stel an Grundstück Rockenhausen Flst.Nr. 886/199, Gebäude- und Freifläche, Goldgraben 62, 473 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; sowie den Räumen orange umrandet; Verkehrswert: 48.000,- EUR (laut Gutachten: Eigentumswohnung mit 45,69 qm Wohnfläche). Teileigentumsgrundbuch von Rockenhausen Blatt 3739 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1.205/10.000stel an Grundstück Rockenhausen Flst.Nr. 886/199, Gebäude- und Freifläche, Goldgraben 62, 473 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan blau umrandet. Verkehrswert: 35.000,- EUR (laut Gutachten: Eigentumswohnung mit 39,81 qm Wohnfläche).

www.hanmark.de

1. Beschlagnahme: 3. September 2007

Rockenhausen, den 26. Februar 2008

- 2 K 139/07 - Das Amtsgericht

4717.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sinzig Blätter 8451 - 8480 jeweils eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentume **am Montag, dem 29. September 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

1. Sinzig Blatt 8451 Miteigentumsanteil von 70/1000 an dem Grundstück Sinzig Flur 12 Nr. 283/19, Verkehrsfläche, Im Allen, 2 qm; Sinzig Flur 12 Nr. 283/20, Gebäude- und Freifläche, Im Allen 5, 0 qm (genaue Fläche 0,40 qm); Sinzig Flur 12 Nr. 283/21, Gebäude- und Freifläche, Gudestraße 3, 831 qm; verbunden mit der im Sondereigentum an der im Erdgeschoss links gelegenen Wohnung und Terrasse nebst Kellerraum Nr. K 1, im ATP bezeichnet mit Nr. 1. 2. Sinzig Blatt 8452 Miteigentumsanteil von 70/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1./2. Obergeschoss links gelegenen Wohnung, Terrasse 1. Obergeschoss, Balkon 2. Obergeschoss, Kellerraum K 2, im ATP bezeichnet mit Nr. 2. 3. Sinzig Blatt 8453 Miteigentumsanteil von 80/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1./2. Obergeschoss Mitte gelegenen Wohnung, Terrasse 1. Obergeschoss, Balkon 2. Obergeschoss, Kellerraum K 3, im ATP bezeichnet mit Nr. 3. 4. Sinzig Blatt 8454 Miteigentumsanteil von 80/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1./2. Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung, Terrasse 1. Obergeschoss, Balkon 2. Obergeschoss, Kellerraum K 4, im ATP bezeichnet mit Nr. 4. 5. Sinzig Blatt 8455 Miteigentumsanteil von 50/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Erdgeschoss links gelegenen Laden mit Nebenräumen, im ATP bezeichnet mit Nr. 5. 6. Sinzig Blatt 8456 Miteigentumsanteil von 50/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Erdgeschoss Mitte gelegenen Laden mit Nebenräumen, im ATP bezeichnet mit Nr. 6. 7. Sinzig Blatt 8457 Miteigentumsanteil von 250/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1./2. Obergeschoss gelegenen Büro-/Gewerbereinheit, Terrasse/Balkon 1. Obergeschoss, Terrasse 2. Obergeschoss, Kellerraum K 7 im ATP bezeichnet mit Nr. 7. 8. Sinzig Blatt 8458 Miteigentumsanteil von 150/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Penthousegeschoss gelegenen Wohnung und Dachterrasse, Kellerraum K 8, im ATP bezeichnet mit Nr. 8. 9. Sinzig Blatt 8459 Miteigentumsanteil von 70/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss hinten gelegenen Wohnung, Kellerraum K 9, im ATP bezeichnet mit Nr. 9. 10. Sinzig Blatt 8460 Miteigentumsanteil von 100/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Erdgeschoss gelegenen Laden mit Nebenräumen, Kellerraum K 10, im ATP bezeichnet mit Nr. 10. 11. Sinzig Blatt 8461 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellerraum gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 11. 12. Sinzig Blatt 8462 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellerraum gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 12. 13. Sinzig Blatt 8463 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 13. 14. Sinzig Blatt 8464 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr.

14. 15. Sinzig Blatt 8465 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 15. 16. Sinzig Blatt 8466 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellerraum gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 16. 17. Sinzig Blatt 8467 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 17. 18. Sinzig Blatt 8468 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 18. 19. Sinzig Blatt 8469 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 19. 20. Sinzig Blatt 8470 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 20. 21. Sinzig Blatt 8471 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 21. 22. Sinzig Blatt 8472 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 22. 23. Sinzig Blatt 8473 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 23. 24. Sinzig Blatt 8474 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 24. 25. Sinzig Blatt 8475 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 25. 26. Sinzig Blatt 8476 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 26. 27. Sinzig Blatt 8477 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 27. 28. Sinzig Blatt 8478 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 28. 29. Sinzig Blatt 8479 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 29. 30. Sinzig Blatt 8480 Miteigentumsanteil von 1/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Tiefgaragenstellplatz, im ATP bezeichnet mit Nr. 30. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1) 31.200,- EUR; zu 2) 39.400,- EUR; zu 3) 39.400,- EUR; zu 4) 42.400,- EUR; zu 5) 26.300,- EUR; zu 6) 28.400,- EUR; zu 7) 20.300,- EUR; zu 8) 12.200,- EUR; zu 9) 5700,- EUR; zu 10) 8200,- EUR; zu 11) 4100,- EUR; zu 12) 4100,- EUR; zu 13) 4100,- EUR; zu 14) 4100,- EUR; zu 15) 4100,- EUR; zu 16) 4100,- EUR; zu 17) 4100,- EUR; zu 18) 2600,- EUR; zu 19) 2600,- EUR; zu 20) 4100,- EUR; zu 21) 4100,- EUR;

zu 22) 4100,- EUR; zu 23) 4100,- EUR; zu 24) 4100,- EUR; zu 25) 4100,- EUR; zu 26) 2600,- EUR; zu 27) 2600,- EUR; zu 28) 2600,- EUR; zu 29) 2600,- EUR; zu 30) 2600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **RA Egbert von Ostrowski** in Sinzig, b) **Armin Linden** in Grafschaft-Nierendorf, c) **Arno Hermann** in Berlin, d) **Achim Bauer** in Sinzig-Bad Bodendorf, e) **Erwin Hahn** in Sinzig, f) **Werner Adam** in Sinzig-Löhndorf, teils als Alleineigentümer, teils in Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eingetragen.

Sinzig, den 3. Juni 2008

- 6 K 3/06 -

Das Amtsgericht

4718.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sinzig Blatt 5964 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 10. September 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

1) Sinzig Flur 22 Nr. 332/194, GF, in der Dachsbach, 10,20 Ar; Waldfläche, in der Dachsbach, 2,32 Ar; 2) Sinzig Flur 22 Nr. 331/194, GF, in der Dachsbach, 8,52 Ar; Waldfläche, in der Dachsbach, 2,00 Ar; 3) Sinzig Flur 22 Nr. 180/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Dachsbach, 8,45 Ar; 4) Sinzig Flur 22 Nr. 180/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Dachsbach, 12,31 Ar; 5) Sinzig Flur 22 Nr. 183/3, GF, in der Dachsbach, 1,78 Ar. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1) auf 220.000,- EUR; zu 2) auf 162.000,- EUR; zu 3) auf 102.000,- EUR; zu 4) auf 35.000,- EUR; zu 5) auf 10.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Hans-Willi Spiegel** in Sinzig eingetragen.

Sinzig, den 3. Juni 2008

- 6 K 60/06 -

Das Amtsgericht

4719.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sinzig Blatt 3881 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 28. Juli 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

1. Sinzig Flur 10 Nr. 503/4, GF, Rheinallee, 13,59 Ar; 2. Sinzig Flur 10 Nr. 529/3, Betriebsfläche, Industriestraße, 3,25 Ar; 3. Sinzig Flur 10 Nr. 529/6, Betriebsfläche, Industriestraße, 8,00 Ar; 4. Sinzig Flur 10 Nr. 529/8, Betriebsfläche, Industriestraße, 1,50 Ar; 5. Sinzig Flur 10 Nr. 503/3, GF, Boffertsberg, 18,88 Ar; 6. Sinzig Flur 10 Nr. 1188/504, Landwirtschaftsfläche, Rheinallee, 8,76 Ar. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1. auf 51.000,- EUR; zu 2. auf 25.000,- EUR; zu 3. auf 61.000,- EUR; zu 4. auf 11.000,- EUR; zu 5. auf 255.000,- EUR; zu 6. auf 1200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Dietmar Nigbur** in Sinzig eingetragen.

Sinzig, den 5. Juni 2008

- 6 K 29/07 -

Das Amtsgericht

4720.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberwinter Blatt 4279 eingetragene, nachstehend bezeichnete Woh-

nungseigentum **am Mittwoch, dem 13. August 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 108/1000 an dem Grundstück Oberwinter Flur 9 Nr. 1154/556, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 66, 1,64 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts mit Kellerraum Nr. 5, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. V. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 20.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Nicole Jung** in Oberwinter eingetragen.

Sinzig, den 3. Juni 2008

- 6 K 55/07 -

Das Amtsgericht

4721.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Mertesdorf Blatt 2100 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 17. September 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Mertesdorf a) Hausgrundstück (saniertes ehemaliges Hofanwesen) BV Nr. 2) Flur 7 Nr. 908/247, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 3, 2,99 Ar (280.000,- EUR); b) Scheune BV Nr. 1) Flur 7 Nr. 238, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 3, 0,40 Ar; BV Nr. 3) Flur 7 Nr. 237/1, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 3, 1,17 Ar (24.000,- EUR); c) Garten BV Nr. 4) Flur 7 Nr. 233, Erholungsfläche, Oberstraße, 2,54 Ar (18.000,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Trier, den 3. Juni 2008

- 23 K 88/07 -

Das Amtsgericht

4722.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1235 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. September 2008, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Unnau lfd. Nr. 8 Flur 18 Nr. 358/18, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, 137 m²; Flur 18 Nr. 358/19, Gebäude- und Freifläche, Nörrweg, 1130 m². Unbebautes Baulandgrundstück, welches nachträglich katastermäßig geteilt wurde.

Verkehrswert: 50.000,- EUR. Im Termin am 14. Februar 2006 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 20. Mai 2008

- 12 K 35/04 -

Das Amtsgericht

4723.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oellingen Blatt 1034 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. August 2008, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Oellingen lfd. Nr. 2 Flur 36 Nr. 77, Gebäude- und Freifläche, Im Eschelchen 12, 870 qm. Einfamilienhaus (Doppelhaus-hälfte).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 118.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 4. Juni 2008

- 11 K 175/07 - Das Amtsgericht

4724.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaden Blatt 972 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 31. Juli 2008, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Kaden lfd. Nr. 1 Flur 30 Nr. 3/2, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 15a, 420 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) bebaut.

Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 110.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 4. Juni 2008

- 11 K 181/07 - Das Amtsgericht

4725.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mörlen Blatt 334 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. September 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Mörlen lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 934/31 Gebäude- und Freifläche, Rote Erde 2, 606 m². Einfamilienwohnhaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 136.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 6. Februar 2008 wurde der Zuschlag nach § 74 a I ZVG versagt.

Westerburg, den 26. Mai 2008

- 12 K 108/07 - Das Amtsgericht

4726.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meudt Blatt 1499 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. August 2008, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung, Meudt lfd. Nr. 36 Flur 3 Nr. 156/11, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 8, 339 m². Einfamilienhaus und Teil eines zu Wohnzwecken umgebauten Ökonometraktes. Verkehrswert: 54.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 3. Juni 2008

- 12 K 146/07 - Das Amtsgericht

4727.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Arnshöfen Blatt 687 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. September 2008, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Arnshöfen lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 21/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 1293 m². Brandgeschädigtes Wohnhaus.

Weitere Informationen beim Amtsgericht.

Verkehrswert: 30.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 8. April 2008 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Westerburg, den 20. Mai 2008

- 12 K 147/07 - Das Amtsgericht

4728.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1235 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. September 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Unnau lfd. Nr. 3 Flur 18 Nr. 358/4, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 2, 1567 m². Produktions- und Lagerhalle mit eingebautem Bürotrakt und weitere Nebenanlagen. Weitere Informationen beim Amtsgericht. Verkehrswert: 143.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 4. Juni 2008

- 12 K 204/07 - Das Amtsgericht

4729.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Liebenscheid Blatt 929 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 29. Oktober 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Liebenscheid lfd. Nr. 1 Flur 13 Nr. 11/44, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 2, 897 m². Das Grundstück ist mit einem freistehenden eingeschossigen Einfamilienwohnhaus einschließlich eines Nebengebäudes bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 145.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 4. Juni 2008

- 13 K 185/07 - Das Amtsgericht

4730.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stein-Neukirch Blatt 796 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 22. Oktober 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Stein-Neukirch lfd. Nr. 1 Flur 22 Nr. 30/1, Gebäude- und Freifläche, Burbacher Straße 2, 607 m². Das Grundstück ist mit einem Einfamilien-Wohnhaus (Doppelhaushälfte) bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 92.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 4. Juni 2008

- 13 K 201/07 - Das Amtsgericht

4731.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Erbach Blatt 645 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. September 2008, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Erbach lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 275/12, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 2, 310 m². Wohnhaus mit Garage.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 73.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 3. Juni 2008

- 12 K 32/08 - Das Amtsgericht

4732.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großlittgen Blatt 864 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 26. August 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 7 Flur 6 Nr. 107/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 5, 3,45 Ar (Wohnhaus). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 91.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Stephan Ludwig**, Stettiner Straße 22, 91058 Erlangen, im Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Wittlich, den 10. April 2008

- 12 K 51/05 - Das Amtsgericht

4733.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bengel Blatt 3384 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 26. August 2008, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 14 Nr. 118, Gebäude- und Freifläche, Eifelstraße 4, 93 Ar (Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 60.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals im Grundbuch eingetragen: 1. **Burkhard Greis**, Kirchstraße 21, 56843 Irmenach; 2. **Petra Greis**, Königsteiner Straße 103, 45529 Hattingen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Wittlich, den 9. April 2008

- 12 K 70/06 - Das Amtsgericht

4734.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Contwig Blatt 2109 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 20. August 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3 versteigert werden.

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

Gemarkung Contwig Flurstück 2921/17, Gebäude- und Freifläche, Hohlbachstraße 43, zu 656 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 240.000,- EUR. Im Termin vom 26. Juni 2007 war der Zuschlag bereits gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 28. April 2008

- K 50/05 -

Das Amtsgericht

4735.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Schmitshausen Blatt 295 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 20. August 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Schmitshausen Flst. 275/3, Gebäude- und Freifläche (Land- und Forstwirtschaft), Pirmasenser Straße 2 a, zu 1915 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt: 72.200,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 24. April 2008

- K 14/06 -

Das Amtsgericht

4736.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Großbundenbach Blatt 478 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 27. August 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Großbundenbach Flurstück 241/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 35, zu 889 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 170.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 4. Juni 2008

- K 114/06 -

Das Amtsgericht

4737.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Herschberg Blatt 979 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. September 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Jeweils Gemarkung Herschberg die von der Beschlagnahme umfassten Grundstücke lfd. Nr. 1, 3, 8 und 13 des Bestandsverzeichnisses wurden gemäß Fortführungsmitteilungen vom 31. Oktober 2007 Nr. 00841/2006-017-1, 00841/2006-019-1, 00841/2006-015-1, 100841/2006-018-1 wie folgt fortgeschrieben: a) Flurstück 2839/8, Wiese, ober der Weihermühle, zu 2352 m², bisher Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, jetzt lfd. Nr. 29; Flurstück 2839/23, Landwirtschaftsfläche, ober der Weihermühle, zu 1836 m²; Flurstück 2839/24, Landwirtschaftsfläche, ober der Weihermühle, zu 516 m²; beide Flurstücke bilden ein Grundstück im Rechtssinne. b) Flurstück 2839/10, Wiese, an der Weihermühle, zu 2415 m², bisher Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, jetzt lfd. Nr. 26; Flurstück 2839/19, Landwirtschaftsfläche, ober der Weihermühle, zu 1997 m²; Flurstück 2839/20, Landwirtschaftsfläche, ober der Weihermühle, zu 418 m²; beide Flurstücke bilden ein Grundstück im Rechtssinne. c) Flurstück 2839/5, Wiese, ober der Weihermühle, zu 2440 m², bisher Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8, jetzt lfd. Nr. 27; Flurstück 2839/29, Landwirtschaftsfläche, ober der Weihermühle, zu 1406 m²; Flurstück 2839/30, Landwirtschaftsfläche, ober der Weihermühle, zu 1034 m²; beide Flurstücke bilden ein Grundstück im Rechtssinne. d) Flurstück 2839 1/9, Wiese, ober der Weihermühle, zu 2269 m², bisher Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 13, jetzt lfd. Nr. 28; Flurstück 2839/21, Landwirtschaftsfläche, ober der Weihermühle, zu 1797 m²; Flurstück 2839/22, Landwirtschaftsfläche, ober der Weihermühle, zu 472 m²; beide Flurstücke bilden ein Grundstück im Rechtssinne. e) Flurstück 6314, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche am Goldberg, zu 28.042 m² (keine Änderung).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: zu a) 1175,- EUR (i.W.: eintausendeinhundertfünfundsiebzig 0/100 Euro); zu b) 1207,50 EUR (i.W.: eintausendzweihundertsieben 50/100 Euro); zu c) 1220,- EUR (i.W.: eintausendzweihundertzwanzig 0/100 Euro); zu d) 1134,50 EUR (i.W.: eintausendeinhundertvierunddreißig 50/100 Euro); zu e) 14.021,- EUR (i.W.: vierzehntausendeinundzwanzig 0/100 Euro).

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 20. Mai 2008

- K 13/07 -

Das Amtsgericht

4738.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Käshofen Blatt 660 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. August 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 19/100 an dem Grundstück der Gemarkung Käshofen Flurstück 146/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 4, zu 1260 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss und Sondernutzungsrecht an Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 II a; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 659 bis 661 und 748); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und Verwandte bis zum 2. Grad der Seitenlinie; Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 50.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 14. Mai 2008

- K 59/07 -

Das Amtsgericht